Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bürgerschaft

Einladung

Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.05.2018, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Aktuelle Stunde
- 4.1 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion)

 Antrag auf Aktuelle Stunde (Entwicklung der Sicherheitslage im Innenstadtbereich, insbesondere zur wachsenden Jugendund Drogenkriminalität)

 2018/AN/3727
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.04.2018
- 6 Mitteilungen des Präsidenten
- 7 Wahlen und Bestellungen
- 7.1 Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein 2018/BV/3352
- 7.1.1 Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) 2018/BV/3352-01 (ÄA)
 Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein

2018/BS/066 Seite: 1/8

7.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines Mitglieds in den Sozial- und Gesundheitsausschuss	2018/AN/3630
7.3	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die SPD-Fraktion) Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Hanse-Jobcenters Rostock	2018/AN/3647
7.3.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die SPD-Fraktion) Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Hanse-Jobcenters Rostock	2018/AN/3647-01 (ÄA)
7.4	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in Ortsbeirat Toitenwinkel	2018/AN/3705
7.5	Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat für den IGA Rostock 2003 GmbH	2018/AN/3729
7.6	Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss	2018/AN/3733
8	Anträge	
8.1	Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung	2018/AN/3513
8.1.1	Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung	2018/AN/3513-01 (SN)
8.1.2	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung	2018/AN/3513-02 (ÄA)

2018/BS/066 Seite: 2/8

8.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfauftrag: Stadtgeschichtliches Museum und Archäologisches Landesmuseum kombinieren	2018/AN/3724
8.3	Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) Nutzung und Sanierung des Gebäudes August-Bebel-Straße 1	2018/AN/3725
8.4	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen	2018/AN/3656
8.4.1	Frank Giesen (für den Bau- und Planungsausschuss) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen	2018/AN/3656-02 (ÄA)
8.4.2	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen	2018/AN/3656-04 (ÄA)
8.5	Vorsitzende der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688
8.6	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703
8.7	Thomas Jäger (NPD) Prüfauftrag: Einführung des Ultraschall-Systems "PRIMSA" im Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur zuverlässigen Altersfeststellung	2018/AN/3702

2018/BS/066 Seite: 3/8

9 Beschlussvorlagen

9.1	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung)	2017/BV/3293
9.2	Beitrittsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Wagenplatz	2018/BV/3369
9.3	Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3462
9.4	Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.77 Gewerbegebiet "Petridamm"	2018/BV/3585
9.4.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.77 Gewerbegebiet "Petridamm"	2018/BV/3585-01 (ÄA)
9.5	Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3623
9.6	Anzahl der weiteren Mitglieder im Gemeindewahlausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3658
9.7	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH	2018/BV/3668
9.8	Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 7.365,00	2018/BV/3671
9.9	Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684

2018/BS/066 Seite: 4/8

10	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
11	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
11.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
11.2	Informationsvorlagen	
11.2.1	Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes	2018/IV/3500
11.2.2	Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der 7. Rostocker Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/IV/3659
11.2.3	Informationen zur Festlegung des Wahltages für die 4. Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/IV/3660
11.2.4	Masterplan Stadt- und Universitätsjubiläum 2018/2019: II/2018	2018/IV/3717
12	Fragestunde	
12.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Übernahme von sog. Transitkosten nach den §§ 22 SGB II; 35 SGB XII	2018/AF/3674
12.2	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen in Rostock	2018/AF/3694
13	Schließen der öffentlichen Sitzung	

Nichtöffentlicher Teil

14	Mitteilungen des Präsidenten	
15	Anträge	
16	Beschlussvorlagen	
16.1	Verkauf von Grundstücken in Rostock-Südstadt, 1. an der Ziolkowskistr. 12 2. an der Erich-Weinert-Str. 1-4	2018/BV/3416
16.2	Verkauf eines Grundstückes in Rostock-Südstadt, an der Ziolkowskistraße 11	2018/BV/3418
16.3	Verkauf eines unbebauten Grundstücks an der Bertolt- Brecht-Staße/Knud-Rasmussen-Straße/Martin-Andersen- Nexö-Ring in Rostock- Evershagen	2018/BV/3597
16.4	Antrag auf Freigabe finanzieller Mittel in der haushaltslosen Zeit für die investiven Maßnahmen zum Grundstücksankauf Ankauf eines Grundstücks in Biestow -Ausbau, südlich der KGA Rostocker Greif	2018/BV/3598
16.5	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2018/BV/3608
16.6	1. Antrag auf Freigabe finanzieller Mittel in der haushaltslosen Zeit für die investiven Maßnahmen zum Grundstücksankauf und Ankauf von Grundstücken im Umfeld des Südausgangs des Rostocker Hauptbahnhofes 2. Verkauf eines Grundstückes an der Erich-Schlesinger- Straße	2018/BV/3611

16.7	Verkauf eines Grundstückes am Südausgang des Rostocker Hauptbahnhofes "Kesselbornpark"	2018/BV/3617
16.8	Änderung des Beschlusses der Bürgerschaft 2017/BV/3222 Verkauf der Grundstücke August-Bebel-Straße (Ost) und August-Bebel-Straße (West) in 18055 Rostock (Sanierungsgebiet) (Änderung eines Käufers)	2018/BV/3634
17	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
18	Berichterstattung des Oberbürgermeisters	
18.1	Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt	
18.2	Informationsvorlagen	
18.2.1	Information der Bürgerschaft gemäß § 34 (1) Kommunalverfassung M-V	2018/IV/3686
18.2.2	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V	2018/IV/3706
19	Fragestunde	
20	Schließen der Sitzung	

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Zimmer 40) und im Internet unter der Adresse <u>www.rostock.de/ksd</u> eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung in der Regel am Donnerstag, dem 17.05.2018 um 16.00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Telefon 381-1308) bis zum 15.05.2018, 15.00 Uhr, zu reservieren.

Die Erhebung des Vor- und Nachnamens erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung unwiderruflich vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 16.05.2018 bis 16.00 Uhr an der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 17.05.2018.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

Hinweis: Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte

wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im

Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.05.2018, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Aktuelle Stunde
- 4.1 Daniel Peters (für die CDU-Fraktion)

 Antrag auf Aktuelle Stunde (Entwicklung der Sicherheitslage im Innenstadtbereich, insbesondere zur wachsenden

 Jugend- und Drogenkriminalität)
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.04.2018
- 6 Mitteilungen des Präsidenten
- 7 Wahlen und Bestellungen
- 7.1 Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein 2018/BV/3352
- 7.1.1 Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) 2018/BV/3352-01 (ÄA) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein
- 7.2 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2018/AN/3630 Nachwahl eines Mitglieds in den Sozial- und Gesundheitsausschuss

7.3	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die SPD-Fraktion) Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Hanse-Jobcenters Rostock	2018/AN/3647
7.3.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die SPD-Fraktion) Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Hanse-Jobcenters Rostock	2018/AN/3647-01 (ÄA)
7.4	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in Ortsbeirat Toitenwinkel	2018/AN/3705
7.4.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Toitenwinkel	2018/AN/3705-01 (ÄA)
7.5	Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat für den IGA Rostock 2003 GmbH	2018/AN/3729
7.5.1	Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat für den IGA Rostock 2003 GmbH	2018/AN/3729-01 (ÄA)
7.6	Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss	2018/AN/3733
7.6 7.6.1	Bund/Graue/ Aufbruch 09	2018/AN/3733 2018/AN/3733-01 (ÄA)
	Bund/Graue/ Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09	
7.6.1	Bund/Graue/ Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss	
7.6.1 8	Bund/Graue/ Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss Anträge Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige	2018/AN/3733-01 (ÄA)
7.6.1 8 8.1	Bund/Graue/ Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss Anträge Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige	2018/AN/3733-01 (ÄA) 2018/AN/3513

8.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfauftrag: Stadtgeschichtliches Museum und Archäologisches Landesmuseum kombinieren	2018/AN/3724
8.3	Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) Nutzung und Sanierung des Gebäudes August-Bebel-Straße 1	2018/AN/3725
8.4	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen	2018/AN/3656
8.4.1	Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen	2018/AN/3656-03 (SN)
8.4.2	Frank Giesen (für den Bau- und Planungsausschuss) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen	2018/AN/3656-02 (ÄA)
8.4.3	Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen	2018/AN/3656-04 (ÄA)
8.5	Vorsitzende der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688
8.5.1	Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688-01 (SN)
8.5.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten	2018/AN/3688-02 (ÄA)
8.6	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703
8.6.1	Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703-01 (SN)
8.6.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum	2018/AN/3703-02 (ÄA)

8.7	Thomas Jäger (NPD) Prüfauftrag: Einführung des Ultraschall-Systems "PRIMSA" im Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur zuverlässigen Altersfeststellung	2018/AN/3702
8.7.1	Prüfauftrag: Einführung des Ultraschall-Systems "PRIMSA" im Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur zuverlässigen Altersfeststellung	2018/AN/3702-01 (SN)
9	Beschlussvorlagen	
9.1	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung)	2017/BV/3293
9.2	Beitrittsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Wagenplatz	2018/BV/3369
9.3	Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3462
9.4	Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.77 Gewerbegebiet "Petridamm"	2018/BV/3585
9.4.1	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.77 Gewerbegebiet "Petridamm"	2018/BV/3585-01 (ÄA)
9.5	Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3623
9.5.1	Frank Giesen (für den Bau- und Planungsausschuss) Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3623-01 (ÄA)
9.5.2	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3623-02 (ÄA)
9.6	Anzahl der weiteren Mitglieder im Gemeindewahlausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3658
9.7	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH	2018/BV/3668

9.8	Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 7.365,00	2018/BV/3671
9.9	Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684
9.9.1	Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684-04 (NB)
9.9.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684-01 (ÄA)
9.9.3	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684-02 (ÄA)
9.9.4	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684-03 (ÄA)
9.9.5	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684-05 (ÄA)
9.9.6	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684-06 (ÄA)
9.9.7	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025	2018/BV/3684-07 (ÄA)
9.9.8	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025 Leitentscheidung 2020 zum Beschluss vorlegen	2018/BV/3684-08 (ÄA)

- 10 Bericht aus den Aufsichtsgremien
- 11 Berichterstattung des Oberbürgermeisters
- 11.1 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

11.2	Informationsvorlagen	
11.2.1	Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes	2018/IV/3500
11.2.2	Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der 7. Rostocker Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/IV/3659
11.2.3	Informationen zur Festlegung des Wahltages für die 4. Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/IV/3660
11.2.4	Masterplan Stadt- und Universitätsjubiläum 2018/2019: II/2018	2018/IV/3717
12	Fragestunde	
12.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Übernahme von sog. Transitkosten nach den §§ 22 SGB II; 35 SGB XII	2018/AF/3674
12.1.1	Übernahme von sog. Transitkosten nach den §§ 22 SGB II; 35 SGB XII	2018/AF/3674-01 (SN)
12.2	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen in Rostock	2018/AF/3694

13 Schließen der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Mitteilungen des Präsidenten
- 15 Anträge

16 Beschlussvorlagen

16.1	Verkauf von Grundstücken in Rostock-Südstadt, 1. an der Ziolkowskistr. 12 2. an der Erich-Weinert-Str. 1-4	2018/BV/3416
16.2	Verkauf eines Grundstückes in Rostock-Südstadt, an der Ziolkowskistraße 11	2018/BV/3418
16.3	Verkauf eines unbebauten Grundstücks an der Bertolt- Brecht-Straße/Knud-Rasmussen-Straße/ Martin-Andersen-Nexö-Ring in Rostock- Evershagen	2018/BV/3597
16.4	Antrag auf Freigabe finanzieller Mittel in der haushaltslosen Zeit für die investiven Maßnahmen zum Grundstücksankauf Ankauf eines Grundstücks in Biestow -Ausbau, südlich der KGA Rostocker Greif	2018/BV/3598
16.5	Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung	2018/BV/3608
16.6	 Antrag auf Freigabe finanzieller Mittel in der haushaltslosen Zeit für die investiven Maßnahmen zum Grundstücksankauf und Ankauf von Grundstücken im Umfeld des Südausgangs des Rostocker Hauptbahnhofes Verkauf eines Grundstückes an der Erich-Schlesinger-Straße 	2018/BV/3611
16.7	Verkauf eines Grundstückes am Südausgang des Rostocker Hauptbahnhofes "Kesselbornpark"	2018/BV/3617
16.8	Änderung des Beschlusses der Bürgerschaft 2017/BV/3222 Verkauf der Grundstücke August-Bebel-Straße (Ost) und August-Bebel-Straße (West) in 18055 Rostock (Sanierungsgebiet) (Änderung eines Käufers)	2018/BV/3634

17 Bericht aus den Aufsichtsgremien

18	Berichterstattung	des Oberbürg	germeisters
----	-------------------	--------------	-------------

18.1 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

18.2 Informationsvorlagen

18.2.1 Information der Bürgerschaft gemäß § 34 (1) Kommunalverfassung M-V

2018/IV/3686

18.2.2 Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V

2018/IV/3706

19 Fragestunde

20 Schließen der Sitzung

Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft im Sitzungssaal und im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ksd eingesehen werden.

<u>Hinweis:</u> Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte

wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im

Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3727 öffentlich

Antrag		Datum:	02.05.2018		
Entscheide	ndes Gremium:				
Antrag au Innenstac	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Antrag auf Aktuelle Stunde (Entwicklung der Sicherheitslage im Innenstadtbereich, insbesondere zur wachsenden Jugend- und Drogenkriminalität)				
Beratungsfo	lge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
16.05.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme		

Die CDU-Fraktion der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beantragt eine Aktuelle Stunde zur Sicherheitslage in der Hansestadt Rostock, insbesondere zur wachsenden Jugend- und Drogenkriminalität in der Innenstadt.

Die Berichte und die Einschätzungen der Behörden über die zunehmende Kriminalität in der Rostocker Innenstadt führen zu großer Besorgnis bei vielen Bürgerinnen und Bürgern. Auch soziale Einrichtungen, Schulen, Gewerbetreibende und andere äußern Unmut über diesen Umstand. Neben Gewalt- und Körperverletzungsdelikten sind zunehmend auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Wallanlagen) zu verzeichnen.

Die CDU-Fraktion erbittet durch die Aktuelle Stunde eine Einschätzung der Stadtverwaltung zu den Vorkommnissen und möchte zugleich erfahren, ob begleitende Maßnahmen der Hansestadt Rostock angedacht sind, um die Polizei zur Verbesserung der Situation zu unterstützen und welche konkreten Maßnahmen angedacht sind. Die Bürgerschaft und die Rostocker Kommunalpolitik müssen sich als Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt diesem zunehmend wichtigen Thema stellen.

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3727**Ausdruck vom: 04.05.2018

Seite: 1

Vorlage **2018/AN/3727**Ausdruck vom: 04.05.2018
Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3352 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 03.01.2018

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Ortsamt Nordwest 1 bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Sitzungsdienst

Büro des Präsidenten der

Bürgerschaft Stadtamt

Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

31.01.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Groß Klein.

Beschlussvorschriften:

§ 15 Abs.3 Hauptsatzung

§ 5 Abs. 3 Satzung der Ortsbeiräte

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2014/BV/0243 Sitzung der Bürgerschaft vom 05.11.2014.

Sachverhalt:

Nach § 15 der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 05.11.2014 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hansestadt gewählt. Die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 Kommunalverfassung MV durchgeführt. Nach § 5 Abs. 3 der Ortsbeiratssatzung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

Im Ortsbeirat Groß Klein ist durch die Mandatsniederlegung von Frau Gabriele Sommer ein Platz durch die UFR neu zu besetzen.

Roland Methling

Vorlage **2018/BV**/3352 Ausdruck vom: 17.01.2018

Seite: 1

Vorlage **2018/BV**/3352 Ausdruck vom: 17.01.2018 Seite: 2

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3352-01 (ÄA) öffentlich

Entscheidung

Änderungs	antrag	Datum:	10.04.2018		
Entscheidend Bürgerschaft	les Gremium:				
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Groß Klein					
Beratungsfolg	e:				

Beschlussvorschlag:

16.05.2018

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Groß-Klein

Herrn Lutz Kalkschies-Diezel

Sachverhalt:

Das Mandat der UFR wurde nicht besetzt.

Bürgerschaft

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3630 öffentlich

Antrag		Datum:	26.03.2018	
Entscheide Bürgerschaf	ndes Gremium: t			
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines Mitglieds in den Sozial- und Gesundheitsausschuss				
Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
16.05.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt als Mitglied in den Sozial- und Gesundheitsausschuss

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sören Grümmer

Sachverhalt:

Torsten Sohn hat auf das Mandat verzichtet.

Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3630**Ausdruck vom: 12.04.2018
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3647 öffentlich

Antrag	Datum:	27.03.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die SPD-Fraktion) Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Hanse-Jobcenters Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.04.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt zum 1. Mai 2018 ein stellvertretendes Mitglied für den Beirat des hanse-Jobcenters Rostock.

Sachverhalt:

Bernd Woldtmann hat sein Mandat zum 30. April 2018 niedergelegt.

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3647**Ausdruck vom: 28.03.2018
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3647-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	10.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die SPD-Fraktion) Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Hanse-Jobcenters Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.04.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellt zum 1. Mai 2018 16. Mai 2018 (red. Änd. 18.04.2018)

Herrn Uwe Michaelis

in den Beirat des Hanse-Jobcenters Rostock.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3705 öffentlich

Antrag		Datum:	23.04.2018	
Entscheidend Bürgerschaft	des Gremium:			
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in Ortsbeirat Toitenwinkel				
Beratungsfolg	e:			
Beratungsfolg Datum	e: Gremium		Zuständigkeit	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Toitenwinkel.

Sachverhalt:

Andreas Schwinkendorf hat auf sein Mandat verzichtet

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3705**Ausdruck vom: 04.05.2018
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3705-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	07.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Toitenwinkel		

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Toitenwinkel.

Für die CDU-Fraktion:

Uwe Schaffer

Sachverhalt:

Andreas Schwinkendorf hat umzugsbedingt auf sein Mandat verzichtet.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3729 öffentlich

Antrag	Datum:	03.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09

Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat für den IGA Rostock 2003 GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt mit Wirkung zum 01.06.2018 eine Vertreterin/einen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der IGA Rostock 2003 GmbH.

Sachverhalt:

Herr Hannes Rother hat zum 31.05.2018 sein Mandat niedergelegt.

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2018/AN/3729**Ausdruck vom: 04.05.2018

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3729-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	14.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09

Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat für den IGA Rostock 2003 GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestellt mit Wirkung zum 01.06.2018 einen Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Aufsichtsrat der IGA Rostock 2003 GmbH:

- Stephan Franz Hermann Weinges

Sachverhalt:

Herr Hannes Rother hat zum 31.05.2018 sein Mandat niedergelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3733 öffentlich

Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/				
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft				
Antrag	Datum:	04.05.2018		

Aufbruch 09 Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt ein Mitglied in den Finanzausschuss

Sachverhalt:

Anette Niemeyer hat ihr Mandat niedergelegt.

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2018/AN/3733**Ausdruck vom: 04.05.2018
Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3733-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	14.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann für die Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09

Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuss

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt ein Mitglied in den Finanzausschuss:

- Friedrich Koch

Sachverhalt:

Anette Niemeyer hat ihr Mandat niedergelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Dr. Sybille Bachmann Fraktionsvorsitzende

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3513 öffentlich

Antrag	Datum:	23.02.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

01.03.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

06.03.2018 Finanzausschuss Vorberatung 07.03.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Sanierung und der Umbau des ehemaligen Schifffahrtsmuseums in der August-Bebel-Straße 1 zum Standort eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums ist in die Liste der Investitionsmaßnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018-2027 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Das Gebäude des ehemaligen Schifffahrtsmuseums in der August-Bebel-Str. 1 war zuletzt als Standort für das neue Archäologische Landesmuseum vorgesehen. Da nach aktuellen Planungen dieses neu im Stadthafen errichtet werden soll, kann nun erneut auf die bereits bestehenden Pläne zum Umbau des Gebäudes als Standort eines Stadtgeschichtlichen Museums zurückgegriffen werden und damit auch der Erhalt des denkmalgeschützten Museumsgebäudes gewährleistet werden.

Die bestehenden Kostenplanungen dazu sind zu aktualisieren und in die mittelfristige Investitionsplanung aufzunehmen.

Gez. Henning Wüstemann



Vorlage **2018/AN/3513**Ausdruck vom: 26.02.2018

Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3513-01 (SN) öffentlich

Datum: 06.03.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt

Stellungnahme

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

07.03.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit der Informationsvorlage 2017/IV/2947 wurden erstmalig Investitionslisten übergeben mit dem Ziel, der Verwaltungsspitze und dem politischen Raum einen Gesamtüberblick hinsichtlich der vielseitigen und komplexen Investitionsplanungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu verschaffen. Dabei strebt die Verwaltung eine kontinuierliche Entwicklung der Investitionslisten sowie Fortschreibung der Investitionsmaßnahmen an. Eine erste Ergänzung der Investitionslisten erfolgte durch Informationsvorlage 2018/IV/3463.

Das Vorhaben zur Errichtung eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums wird derzeit in der Verwaltung erörtert und befindet sich in einem Abstimmungsprozess. In Vorbereitung auf die künftigen Haushalts- und Wirtschaftsplanerstellungen sollen die Investitionslisten jährlich fortgeschrieben und der Verwaltungsspitze sowie dem politischen Raum vorgelegt werden. Im Zuge dessen ist es möglich, die Errichtung eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums unter Berücksichtigung aktueller Kostenschätzungen in die Haushaltsplanung 2020/2021 bzw. in die mittelfristige Investitionsplanung bis 2023 einzuordnen.

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3513-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Datum: 10.04.2018

Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.04.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Worte "und der Umbau" und "zum Standort eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums" werden gestrichen.

Neuer Wortlaut:

Die Sanierung des ehemaligen Schifffahrtsmuseums in der August-Bebel-Straße 1 ist in die Liste der Investitionsmaßnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018-2027 aufzunehmen.

Dr. Dr. Malte Philipp Fraktionsvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3513-04 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	16.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Prof. Dr. Dieter Neßelmann (für den Finanzausschuss)

Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

15.05.2018FinanzausschussVorberatung16.05.2018BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Die Sanierung des ehemaligen Schifffahrtsmuseums in der August-Bebel-Straße 1 ist in die Liste der Investitionsmaßnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2020-2029 aufzunehmen.

Prof. Dr. Dieter Neßelmann Vorsitzender des Finanzausschusses

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3724 öffentlich

Antrag		Datum:	30.04.2018				
Entscheide Bürgerschaf	ndes Gremium: t						
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfauftrag: Stadtgeschichtliches Museum und Archäologisches Landesmuseum kombinieren							
Beratungsfo	lge:						
Datum	Gremium		Zuständigkeit				
16.05.2018	Bürgerschaft		Entscheidung				

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Gespräche mit dem Land zum Archäologischen Landesmuseum auch zu prüfen und zu verhandeln, ob sich das Stadtgeschichtliche Museum und das Archäologische Landesmuseum sinnvoll kombinieren lassen.

Es ist zu prüfen, welche finanziellen Auswirkungen dadurch für die Stadt entstehen.

Sachverhalt:

Angesichts der aktuellen Feiern zum 800-jährigen Stadtjubiläum wird deutlich, dass ein Stadtgeschichtliches Museum in Rostock fehlt, das auch die jüngere Geschichte unserer Stadt beleuchtet.

Die Kombination mit dem Archäologischen Landesmuseum könnte eine zeitnahe Realisierung des Stadtgeschichtlichen Museums ermöglichen.

Von einem gemeinsamen Standort würden zudem beide Museen durch höhere Besucherzahlen profitieren.

Zudem könnten ggf. Kosten für die Stadt beim Betrieb eines Stadtgeschichtlichen Museums eingespart werden:

- a) Personal: durch gemeinsame Kasse, Aufsicht u.ä.
- b) Baukosten: durch gemeinsamen Eingangsbereich, Kasse, WCs, Haustechnikanlage u.a.

Uwe Flachsmeyer, Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3724**Ausdruck vom: 04.05.2018

Aktenmappe - 37 von 124

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3724-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum:

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

15.05.2018

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt

manzverwattangsame

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Prüfauftrag: Stadtgeschichtliches Museum und Archäologisches Landesmuseum kombinieren

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Errichtung eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums wird in der Verwaltung erörtert und verschiedene Varianten innerhalb des Abstimmungsprozesses beleuchtet.

Eine Option ist die Sanierung des Einzeldenkmals Gebäude August-Bebel-Straße 1 sowie deren museale Nutzung. Der in die mittelfristige Investitionsplanung aufzunehmende Betrag beläuft sich auf 15 Mio. EUR und teilt sich auf in die Sanierung mit 13 Mio. EUR und die museale Ausstattung (Ausstellungsgestaltung, Vitrinen, Podeste, Multimedia, Museumspädagogik etc.) mit 2 Mio. EUR.

Eine weitere und derzeitig favorisierte Variante wäre die Platzierung des Stadtgeschichtlichen Museums im Archäologischen Landesmuseum und damit die gemeinsame Nutzung eines Gebäudes.

Das Land Mecklenburg Vorpommern hat sich zum Bau eines Archäologischen Landesmuseum im Stadthafen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bekannt. Ziel ist es, das Museum im Jahr 2025 zu eröffnen.

Durch die Integration des Stadtgeschichtlichen Museums mit einer angenommenen Fläche von 500 Quadratmetern im Gebäude des archäologischen Landesmuseums entstehen Synergieeffekte. Es können zum Beispiel der Eingangsbereich, Garderoben, Sanitäranlagen und Freiflächen gemeinsam genutzt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die einzuplanenden Baukosten deutlich

geringer ausfallen als auch die Folgekosten aufgrund des gemeinsamen Betriebes mit dem Land. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung beider Museen muss in einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden.

Dr. Müller-von Wrycz Rekowski

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3725 öffentlich

Antrag		Datum:	30.04.2018			
Entscheidend Bürgerschaft	des Gremium:					
Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) Nutzung und Sanierung des Gebäudes August-Bebel-Straße 1						
Beratungsfolge:						
Datum	Gremium		Zuständigkeit			
16.05.2018	Bürgerschaft		Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis zu ihrer Sitzung im Oktober 2018 einen Vorschlag für die zukünftige öffentliche kulturelle Nutzung und die Sanierung des Gebäudes August-Bebel-Straße 1 vorzulegen, einschließlich eines Vorschlags zur Finanzierung der erforderlichen Investitions- und Betriebskosten.

Sachverhalt:

Das Gebäude bedarf dringend einer Sanierung und einer angemessenen öffentlichen Nutzung. Hierfür sollen verschiedene Varianten geprüft und im Ergebnis der Bürgerschaft ein Vorschlag für die zukünftige Nutzung, Sanierung und Finanzierung vorgelegt werden.

Dies ist auch erforderlich um die geeigneten Maßnahmen und Finanzmittel in die Investitionsplanung bis 2027 einzuordnen.

gez. Henning Wüstemann Ausschussvorsitzender

Vorlage **2018/AN/3725**Ausdruck vom: 04.05.2018

Seite: 1

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3656 öffentlich

Antrag	Datum:	03.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen

Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
17.04.2018 25.04.2018 16.05.2018	Bau- und Planungsausschuss Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis zur Sitzung im Oktober 2018 Beschlussvorlagen zum Passivhausstandard für Bauvorhaben vorzulegen,

- 1. mit der die WIRO GmbH beauftragt wird, alle zukünftigen Bauvorhaben nach Passivhausstandard zu errichten.
- 2. nach der ein Konzept zu erarbeiten ist, dass bei Verkauf von kommunalen Grundstücken zum Zweck der Errichtung von Wohn- oder Bürogebäuden sichergestellt wird, dass Planung und Realisierung des Bauvorhabens nach dem Passivhausstandard erfolgen.
- 3. mit der das Amt für Stadtplanung beauftragt wird, bei der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung grundsätzlich die Infra- und Gebäudestruktur zur Einhaltung des Niedrigstenergiestandards gemäß der EU-Richtlinie 2010/31/EU zu berücksichtigen.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

__

Sachverhalt:

Ab 2019 sind öffentlich genutzte Gebäude als Passivhäuser zu errichten, ab 2020 gilt diese Vorgabe auch für private Neubauten. In Rostock sind bisher nur einzelne Objekte in Passivhausbauweise realisiert worden. Die EU hat durch die Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 2010/31/EU bereits 2009 ambitionierte Vorgaben gesetzt, die in die oben genannten Termine für die Umsetzung von Niedrigstenergiestandards münden.

Eine Untersetzung in nationales Recht soll mit dem angekündigten Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfolgen.

Vorlage **2018/AN/3656**Ausdruck vom: 09.04.2018
Seite: 1

Die in der Hansestadt tätigen Planer haben bisher nur wenig Erfahrung in dieser Bauweise sammeln können. Das Land M-V hat keine Verordnung zur Durchsetzung der derzeit geltenden Energieiensparverordnung (EnEV) und des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) erlassen. Eine solche ist erst nach der Einführung des neuen Gebäudeenergiegesetzes zu erwarten.

Durch den Beschluss wird sichergestellt, dass eine größere Anzahl der neu zu errichtenden Gebäude in zukunftsfähiger Bauweise errichtet wird. Die Einhaltung der Energiestandards wird unabhängig von einer Durchsetzungsverordnung zur EnEV/GEG des Landes überprüfbar. Zudem können lokale Unternehmen mehr Erfahrungen in der Errichtung von Gebäuden im Niedrigstenergiestandard sammeln und so ihre Wettbewerbsposition gegenüber anderen Regionen in der Bundesrepublik verbessern. Wesentliche Kostensteigerungen sind durch die konsequente Umsetzung der Passivhausbauweise nicht zu erwarten, da die Mehraufwendungen für die Gebäudehülle durch Einsparungen im Heizsystem und durch attraktive Fördermittel kompensiert werden können.

In die Erarbeitung der Beschlussvorlagen ist die WIRO einzubeziehen. In den Beschlussvorlagen sind frühestmögliche Termine zur Umsetzung der Beschlüsse anzugeben.

Finan	zielle <i>F</i>	Auswirkungen:						
Keine	•							
□ Hausł		finanziellen tzung.	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weite	re mit	der Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammen	hang st	tehende K	osten:
V	liege	n nicht vor.						
	werd	en nachfolgend	d angegel	ben				
Bezug	zum z	uletzt beschlos	ssenen H	aushalts	ssicherungskor	nzept:		

Andreas Engelmann Ausschussvorsitzender

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Vorlage **2018/AN/3656**Ausdruck vom: 09.04.2018

Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3656-03 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 23.04.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Klimaschutzleitstelle bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Eigenbetrieb KOE

Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

1. Die WIRO GmbH hat sich bereit erklärt, ein erstes Mehrfamilienhaus im Passivhausstandard zu errichten. Damit haben wir in Rostock reale Vergleichsmöglichkeiten bezüglich Bau- und Betriebskosten, die dann ausgewertet werden können.

Die Erfahrungen hieraus werden Baustandards in Rostock mit bestimmen.

- 2. Die Stadtverwaltung wird ein Fachgespräch mit Vertretern kommunaler Wohnungsunternehmen aus anderen Städten vorbereiten, um deren Erfahrungen diskutieren zu können und eine Übernahme auf Rostocker Verhältnisse zu prüfen.
- 3. Die Richtlinie 2010/31/EU zur Gesamtenergieeffizienz legt fest, dass für die Errichtung von öffentlich genutzten Gebäuden der Niedrigstenergiestandard ab 2019 verbindlich ist. Derselbe Standard soll danach für andere Neubauten nach dem 31.12.2020 gelten.

Zur Umsetzung in nationales Recht ist im Energieeinsparungsgesetz EnEG §2a festgelegt, dass

die Bundesregierung entsprechende Regelungen bis zum 1. Januar 2019 bzw. vor dem 1. Januar 2017 zu erlassen hat. Die derzeit geltende Energieeinsparverordnung soll zur Erfüllung der Forderungen der EU-Richtlinie novelliert werden. Das ist abzuwarten. Unabhängig davon werden gemeinsam mit der WIRO GmbH die Ergebnisse aus Punkt 1 und 2 ausgewertet und Schlüsse für das weitere gemeinsame Wirken gezogen.

Finanz Keine	zielle Ausw	irkungen:						
	Die fin Haushalts		Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weite	re mit der	Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammenh	nang st	ehende Ko	osten:
~	liegen nic	cht vor.						
	werden n	achfolgend	l angegeb	en				

Holger Matthäus

Anlage/n: --

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3656-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	18.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Frank Giesen (für den Bau- und Planungsausschuss) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.04.2018 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung 16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Antrag 2018/AN/3656 wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftrag, im Rahmen des Bündnisses für Wohnen, Arbeitsgruppe Energieeffizienz, mit der WIRO GmbH zu vereinbaren, dass von den geplanten Bauvorhaben in der Kuphalstrasse, 18069 Rostock, ein Block im Passivhausstandard errichtet wird. Anschließend wird dann ein Vergleich folgender Parameter vorgenommen:

- Baukosten
- Betriebskosten
- Energieverbrauch
- Wohnqualität

Darauf basierend ist darüber zu berichten, ob eine dauerhafte Verpflichtung der WIRO GmbH zur Errichtung von Wohnungen im Passivhausstandard beschlossen werden sollte.

Parallel dazu sind die Standortfaktoren der Städte Frankfurt am Main und Freiburg einerseits und Rostock andererseits miteinander zu vergleichen.

Frank Giesen Vorsitzender Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Status:

2018/AN/3656-04 (ÄA) öffentlich

Der Oberbürgermeister

Änderungsantrag	Datum:	27.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorlage-Nr:

Andreas Engelmann (für den Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung) Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und auf städtischen Flächen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

15.05.2018 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung 16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

- 1. Im Rahmen des Bündnisses für Wohnen, Arbeitsgruppe Energieeffizienz, mit der WIRO GmbH zu vereinbaren, dass von den geplanten Bauvorhaben in der Kuphalstrasse, 18069 Rostock, ein Block im Passivhausstandard errichtet wird.
- 2. In Informationsveranstaltungen in der Bürgerschaft gemeinsam mit der WIRO und privaten Investoren, die bereits Erfahrungen im Passivhaus-Sektor gesammelt haben, wird dann ein Vergleich folgender Parameter vorgenommen:
 - Baukosten
 - Betriebskosten
 - Energieverbrauch
 - Wohngualität
 - Gewinn für die Umwelt

Gleichzeitig sind die Standortfaktoren der Städte Frankfurt am Main und Freiburg einerseits und Rostock andererseits miteinander zu vergleichen.

Diese Informationsveranstaltungen sollten auch für eine intensive Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

- 3. Der Oberbürgermeister legt der Bürgerschaft im April 2019 eine Beschlussvorlage zum Passivhausstandard für Bauvorhaben vor,
 - mit der die WIRO GmbH beauftragt wird, zukünftige Bauvorhaben überwiegend nach Passivhausstandard zu errichten.

- nach der ein Konzept zu erarbeiten ist, dass bei Verkauf von kommunalen Grundstücken zum Zweck der Errichtung von Wohn- oder Bürogebäuden sichergestellt wird, dass bei Planung und Realisierung des Bauvorhabens der Passivhausstandard verwendet wird.
- mit der das Amt für Stadtplanung beauftragt wird, bei der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung grundsätzlich die Infra- und Gebäudestruktur zur Einhaltung des Niedrigstenergiestandards gemäß der EU-Richtlinie 2010/31/EU zu berücksichtigen.

Sachverhalt:

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Beschlussvorlage Ziel des Änderungsantrages sein muss. Dieser Änderungsantrag berücksichtigt den zeitlichen Rahmen zur Vorbereitung der Beschlussvorlage als der Ursprungsantrag. Der Änderungsantrag gibt die Anliegen beider Ausschüsse wieder.

Andreas Engelmann Ausschussvorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3688 öffentlich

Antrag	Datum:	16.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten

Beratungsfolg	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
03.05.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
03.05.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	klung, Umwelt und Ordnung
03.05.2018 16.05.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sämtliche Normenkontrollverfahren und die darauf gerichteten Eilverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden unverzüglich zurückzuziehen.

Sachverhalt:

Der Streit zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Stadt-Umland-Gemeinden dauernd seit mehreren Monaten.

Nachdem der Oberbürgermeister im Alleingang Anfang des Jahres Klage gegen einige Umlandgemeinden einreichte, wandte sich der Präsident der Bürgerschaft diesbezüglich mit der Bitte um Klärung an die Rechtsaufsicht.

Die Presse wusste bereits dazu zu berichten, dass ein entsprechendes Schreiben aus Schwerin die Zuständigkeit bei der Bürgerschaft sah. Gründe dafür werden in der besonderen Wichtigkeit der Angelegenheit und deren hoher politischer Bedeutung gesehen. Ein ausgeprägtes öffentliches Interesse wird auch in der monatelangen Presseberichterstattung deutlich.

Leider zielt das eigenmächtige Klage-Vorgehen des Oberbürgermeisters nicht auf eine Einigung mit den Nachbargemeinden hin, sondern belastet auf nachhaltige Weise dieses Verhältnis. Daher fordern wir den Oberbürgermeister auf, sämtliche Normenkontrollverfahren und die darauf gerichteten Eilverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden unverzüglich zurückzuziehen und eine kompromissfähige Lösung für alle Beteiligten herbeizuführen.

gez. Daniel Peters CDU-Fraktion gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3688-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 04.05.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

15.05.2018 Bau- und Planungsausschuss Kenntnisnahme 16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird durch die Bebauungspläne der Nachbargemeinden in ihrer raumordnerisch festgelegten Funktion als Oberzentrum und damit als Siedlungsschwerpunkt erheblich eingeschränkt (LEP Ps. Z 3.2 (3), RREP Ps. G 4.1 (1). Die Gemeinden verstoßen gegen das Ziel der Raumordnung zur Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf (RREP Ps. Z 4.1 (2), RREP Ps. Z 3.1.2 (3)). Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hält deshalb an den Normenkontrollverfahren fest.

Begründung:

Derzeit findet im Allgemeinen der RREP Programmsatz Z 4.1 (2), Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte, Anwendung. Hiernach ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird dabei eine Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht.

Grundlage für die Ableitung des kommunalen Eigenbedarfs ist der statistisch erfasste Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2009. Als Ziel der Raumordnung ist der Programmsatz von allen Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock zu beachten, es sei denn, die weitere Wohnbauflächenentwicklung erfolgt nach einer erfolgreich durchgeführten interkommunalen Abstimmung gemäß RREP Programmsatz Z 3.1.2 (3),

Wohnbauflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock. § 1 Abs. 4 BauGB legt die planungsrechtliche Anpassungserfordernis der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung fest. Nachdrücklich muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock gegen die Ziele der Raumordnung sowie die Anpassungs-pflicht der Bauleitpläne verstoßen. Eine erfolgreich durchgeführte interkommunale Abstimmung hat nicht stattgefunden.

Im Rahmen der raumordnerisch zugesprochenen Eigenbedarfsentwicklung sind in den Stadt-Umland-Gemeinden insgesamt 544 Wohneinheiten zulässig. Entsprechend der aktuellen Evaluation der Wohnentwicklung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock sind jedoch bereits bis zum 31.12.2014 rund 1000 neue Wohneinheiten in den Umland-kommunen entstanden. Dies ist eine deutliche Überschreitung (84 %) der Eigenbedarfsregelung und widerspricht dieser maßgeblichen Festlegung des RREP. Bei interkommunalen Planungen darf ferner die Grenze der Eigenentwicklung gemäß RREP Programmsatz Z 4.1 (2), bezogen auf das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden, nicht überschritten werden (RREP Ps. Z 3.1.2 (3)).

Wanderungsgewinne, die wohl vornehmend zu einem drastischen Anstieg der Zahl der Wohneinheiten in den Umlandgemeinden geführt haben, zählen darüber hinaus nicht zum Eigenbedarf. Dieser resultiert lediglich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, steigenden Wohnflächenansprüchen, Veränderungen der Haushaltsgröße, Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Umnutzung bestehender Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie städtebaulichen Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Mit den von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beklagten Bebauungsplänen werden die o.g. Ziele der Raumordnung, trotz einer bereits in der Vergangenheit stattgefundenen Überschreitung der Eigenbedarfsregelung auch weiterhin nicht eingehalten. Somit wird die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Ihren Belangen als Oberzentrum und Siedlungsschwerpunkt erheblich beeinträchtigt (LEP Ps. Z 3.2 (3), RREP Ps. G 4.1 (1). Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich be-stimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind keiner Abwägung mehr zugänglich und von den in § 3 Ziffer 5 ROG genannten Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten.

Das Zurückziehen der Normenkontrollverfahren hat nicht zur Folge, dass die raumordnerische Zielfestlegung zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock konterkariert wird, sondern stellt in Gänze die raumordnerischen Festlegungen der Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Raumentwicklungsprogramms Region Rostock in Frage. Bezüglich einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten verweise ich auf die Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Antrag 2018/AN/3703 "Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU: Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum".

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3688-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	14.05.2018	
Entscheidendes Gremiur Bürgerschaft	m:		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten

Beratun	gsto	lge:
---------	------	------

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zu eingeleiteten Normenkontrollverfahren und entsprechenden Eilverfahren gegen Stadt-Umland-Gemeinden im Wege gerichtlicher oder außergerichtlicher Mediation kompromissfähige Lösungen für alle Seiten herbeizuführen.

Sachverhalt:

Der Beschlussvorschlag

- setzt das Anliegen des Antragsbetreffs um, kompromissfähige Lösungen herbeizuführen und
- gibt zugleich das einzig mögliche Rechtsmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht vorzeitig aus der Hand, sondern
- setzt auf eine Einigung im Rahmen einer Mediation.

Ziele der Raumordnung sind u.a.

- die Festlegung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Oberzentrum
- die Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung der Umlandgemeinden auf den Eigenbedarf.

Derzeit wird von Umlandgemeinden gegen Ziele der Raumordnung verstoßen. Ziele der Raumordnung sind jedoch verbindliche Vorgaben.

Verstößen gegen verbindliche Vorgaben ist konsequent entgegen zu treten, da ansonsten jegliche Festlegung des *Landesraumentwicklungsprogramms M-V* und des *Raumentwicklungsprogramms Region Rostock* in Frage gestellt würde, auch für die Zukunft und in Bezug auf weitere Vorgaben.

Gez. Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3703 öffentlich

Antrag	Datum:	23.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
03.05.2018	Finanzausschuss	Vorberatung		
03.05.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung			
03.05.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung		
03.05.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung		
16.05.2018	Bürgerschaft	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft unterstützt den Kompromissvorschlag vom 4. 12. 2017 zur Wohnbauentwicklung in den Stadt-Umland-Kommunen für den Zeitraum bis Ende 2025.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock und den Stadt-Umland-Kommunen, die vorbehaltlose Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt zu diesem Wohnbauentwicklungskonzept zu erklären.

Sachverhalt:

Bei dem vorliegenden Wohnbauentwicklungskonzept 2017-2025 (s. Anlage) handelt es sich um einen geeigneten Kompromiss, der die Belange der Stadt und der Umlandgemeinden angemessen berücksichtigt.

Er sieht eine Begrenzung der Wohnungsentwicklung im Umland bis Ende 2025 auf maximal 1.300 zusätzliche Wohnungen (1.100 Wohnungen + max. 200 Wohnungen) vor und ordnet diese den Umlandgemeinden sehr konkret zu. Damit schafft er eine verbindliche Vorgabe, die konkreter ist als die derzeit parallel in Vorbereitung befindliche Teilfortschreibung des Kapitels Stadt-Umland-Raum (Thema Wohnentwicklung) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Das Papier könnte daher im Interesse der Stadt diese Teilfortschreibung ergänzen oder sogar ersetzen.

Seitens der Verwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegt eine inhaltliche Zustimmung zu diesem Wohnbauentwicklungskonzept vor, welche aber unter den Vorbehalt von Ausgleichsleistungen gestellt wurde. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob ein solcher Vorbehalt rechtlich aufrechterhalten werden kann. Viel eher gehören die Belange der bedarfsgerechten Finanzausstattung des

Vorlage **2018/AN/3703**Ausdruck vom: 27.04.2018
Seite: 1

Oberzentrums Rostock in eine zweite Novelle zum FAG M-V. Dazu liegt im Übrigen ein Schreiben des Planungsverbandes Region Rostock an Frau Ministerpräsidentin Schwesig vom November 2017 vor, in dem eine Änderung in §16 FAG (Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben) als mögliche Lösung vorgeschlagen wird.

Die derzeit gültige 3 %-Regelung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm basiert auf den Einwohnerprognosen von 2007. Ähnlich wie in der Hansestadt Rostock, gibt es auch in den Umlandgemeinden eine deutlich positivere Entwicklung der Einwohnerzahlen, daher ist eine angemessene Anpassung der Wohnungsbauentwicklung in der Stadt, aber auch im Umland, sinnvoll und erforderlich.

Insbesondere im Bereich der Einfamilienhäuser ist es aufgrund der begrenzten Fläche innerhalb der Stadtgrenzen Rostocks schwierig, den Bedarf abzudecken. Der Flächenbedarf und die Kosten für die Erschließung pro Wohneinheit sind bei Einfamilienhäusern besonders hoch. Daher scheint aus Gründen der Kosten und Flächeneffizienz eine Arbeitsteilung zwischen Stadt und Umland sinnvoll, bei der in der Stadt vorrangig Mehrfamilienhäuser errichtet werden und im Umland Einfamilienhäuser.

Eine entsprechende Zusammenarbeit und Aufgabenteilung würde auch dazu beitragen, den Regiopol-Gedanken in der Region zu stärken und praktisch umzusetzen.

Angesichts des Wohnungsbedarfs und des Bedarfs an Fachkräften in Rostock, ist es sinnvoll, in Kooperation mit dem Umland möglichst schnell das notwendige Angebot an Wohnungen zu schaffen. Von einem angemessenen Zubau an Wohnungen in den Umlandgemeinden profitiert daher auch die Stadt Rostock.

Als Oberzentrum für die Region erhält Rostock aktuell zahlreiche Fördermittel des Landes oder strebt diese an: u.a. Theater, BUGA, Landesarchäologisches Museum, Werftbecken....

Die Akzeptanz für eine angemessene Förderung des Landes für diese Projekte in Landtag und Landesregierung dürfte durch eine kooperative Zusammenarbeit der Stadt Rostock mit den Umlandgemeinden gefördert werden und bisher vorgeschlagene finanzielle Beteiligungen der Umlandgemeinden deutlich überwiegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gez. Daniel Peters CDU-Fraktion Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3703-01 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

04.05.2018

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

15.05.2018

Bau- und Planungsausschuss

Kenntnisnahme

16.05.2018 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock stimmt der Fortschreibung des Fachkapitels Wohnentwicklung im Stadt-Umland-Entwicklungsrahmen nur unter der Voraussetzung zu, dass für den übergemeindlichen Bevölkerungsabzug und die fortlaufende Inanspruchnahme der Infrastruktur der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein angemessener Interessensausgleich von den Umlandgemeinden geleistet wird.

Begründung:

Vom zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock liegt ein beschlussfähiger Entwurf zur Fortschreibung des Kapitels Wohnentwicklung im Stadt-Umland-Entwicklungsrahmen vor (Anlage). Dieser wird den Gemeindevertretungen, so auch der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, zur Bestätigung vorgelegt.

Inhaltlich legt der Fortschreibungsentwurf fest, dass die Schwerpunkte für die Wohnbauentwicklung die Zentralen Orte, d.h. vorrangig das Oberzentrum Rostock sowie die weiteren zentralen Orte, insb. auf den Siedlungsachsen (Bad Doberan, Satow, Schwaan, etc.), bilden.

Um die Wohnungsnachfrage in der Region zu decken wird vorgeschlagen, ergänzende Wohnbaukontingente bis 2025 wie folgt zu verteilen:

- Hansestadt Rostock: + 7.000 Wohneinheiten
- Weitere Zentrale Orte: + 2.000 Wohneinheiten
- Umlandgemeinden des SUR-Rostock: + 1.300 Wohneinheiten

Damit wird den Bedarfen in den verschiedenen Segmenten (Einfamilienhaus, verdichtetes Bauen, Eigentums- oder Mietwohnung, u.v.a.) in den kommenden Jahren in ausreichender Quantität und Qualität entsprochen.

Als Grundlage für die Verteilung neuer Kontingente wurden insb. die Bevölkerungsprognose der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis 2035, die Bevölkerungsprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock (ohne Kernstadt) bis 2030 sowie die Prognose der Wohnungsbaunachfrage im Stadt-Umland-Raum Rostock (ohne Kernstadt) bis 2030 herangezogen.

Exkurs: Derzeitige Regelung im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RREP) und Sachstand der Wohnungsbauentwicklung in den Stadt-Umland-Gemeinden Derzeit findet im Allgemeinen der RREP Programmsatz Z 4.1 (2), Wohnbauflächenentwicklung außerhalb Zentraler Orte, Anwendung. Hiernach ist in den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur im Rahmen des Eigenbedarfs zulässig. Als Eigenbedarf wird dabei eine Flächenentwicklung definiert, die eine Zunahme des Wohnungsbestandes um bis zu 3% ermöglicht. Grundlage für die Ableitung des kommunalen Eigenbedarfs ist der statistisch erfasste Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2009. Als Ziel der Raumordnung ist der Programmsatz von allen Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock zu beachten, es sei denn, die weitere Wohnbauflächenentwicklung erfolgt nach einer erfolgreich durchgeführten interkommunalen Abstimmung gemäß RREP Programmsatz Z 3.1.2 (3), Wohnbauflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock. § 1 Abs. 4 BauGB legt die planungsrechtliche Anpassungserfordernis der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung fest.

Nachdrücklich muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock gegen die Ziele der Raumordnung sowie die Anpassungspflicht der Bauleitpläne verstoßen haben. Eine erfolgreich durchgeführte interkommunale Abstimmung hat nicht stattgefunden.

Im Rahmen der raumordnerisch zugesprochenen Eigenbedarfsentwicklung sind in den Stadt-Umland-Gemeinden insgesamt 544 Wohneinheiten zulässig. Entsprechend der aktuellen Evaluation der Wohnentwicklung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock sind jedoch bereits bis zum 31.12.2014 rund 1000 neue Wohneinheiten in den Umlandkommunen entstanden. Dies ist eine deutliche Überschreitung (84 %) der Eigenbedarfsregelung und widerspricht dieser maßgeblichen Festlegung des RREP. Bei interkommunalen Planungen darf die Grenze der Eigenentwicklung gemäß RREP Programmsatz Z 4.1 (2), bezogen auf das gesamte Gebiet der beteiligten Gemeinden, nicht überschritten werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat den Verstoß gegen diesen raumordnerischen Belang in Ihren Stellungnahmen zu den Bauleitplänen der Umlandgemeinden ausdrücklich geäußert. Die Umlandgemeinden haben also bereits in der Vergangenheit überproportional von der anhaltend guten Nachfrage nach Wohnraum profitiert. Diese Entwicklung geht zu Lasten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, da sie als Oberzentrum Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung ist.

Wanderungsgewinne, die wohl vornehmend zu einem drastischen Anstieg der Zahl der Wohneinheiten in den Umlandgemeinden geführt haben, zählen darüber hinaus nicht zum Eigenbedarf. Dieser resultiert lediglich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, steigen-den Wohnflächenansprüchen, Veränderungen der Haushaltsgröße, Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Umnutzung bestehender Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie städtebaulichen Neuordnungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Ergebnis der Prüfung:

Nach Prüfung der Unterlagen kommt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu dem Ergebnis, dass sich die Dimensionierung der neuen Wohnbaukontingente für die Umlandgemeinden plausibel und nachvollziehbar aus den vorliegenden Prognosen und Vorausberechnungen ableiten und somit in ihrer Größenordnung von 1.300 Wohneinheiten bestätigt werden können.

Ergänzend zum vorliegenden Entwurf der Fortschreibung muss die Hanse- und Universitäts-stadt Rostock jedoch weiterhin an der Verankerung einer Regelung zum Abschluss einer finanziellen Ausgleichsregelung für die zur Rede stehenden Wohnbaukontingente in den Umlandgemeinden festhalten. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist als Regiopole und Oberzent-rum Siedlungsschwerpunkt, nimmt übergeordnete Funktionen für die Umlandgemeinden wahr und gibt maßgeblich die Entwicklungsimpulse für die Region ab.

Die Forderung nach einer finanziellen Ausgleichsregelung lässt sich dabei plausibel aus den Leistungen der städtischen Gesellschaften und Ämtern, die auch durch die Bewohner*innen des Umlandes wahrgenommen werden, herleiten. Gemäß Haushaltsplan 2017 beziffern sich die Aufwendungen "Verlustausgleich" der Gesellschaften und Ämter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ein Volumen von bis zu 90 Mio. EUR. Das heißt. im Haushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind Aufwendungen enthalten, die einen signifikanten Umlandbezug (Verflechtungsbezug) aufweisen. In der ersten Linie werden hierzu die Leistungen der allgemeinen Verwaltung gezählt. Das sind beispielsweise Leistungen der Infrastruktur; Leistungen für den Verkehrsverbund; Sportförderung (Vereine), Sportstätten und Bäder; Stadtbibliothek und Jugendarbeit. Die Zuweisungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Vorhalten kommunaler Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der übergemeindlichen Aufgaben gemäß § 16 FAG betragen rund 11 Mio. EUR für die laufende Verwaltungstätigkeit sowie 3,1 Mio. Euro für das Theater (weitere 4,5 Mio. EUR gemäß § 7 (6) FAG MV) und 12,3 Mio. EUR für investive Maßnahmen. Diese Zuweisungen ergeben summarum ein Gesamtvolumen von 26,4 Mio. EUR, die das Land M-V als FAG –Zuweisung für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bereitstellt.

Im Folgenden sind exemplarisch die konkreten Umlandrelevanzen des Konservatoriums, der Volkshochschule, der Volkstheater Rostock GmbH und der inRostock GmbH der Hanseund Universitätsstadt Rostock kursorisch dargestellt.

1. Konservatorium

Per Stichtag 11.09.2017 wurden im Konservatorium 1.520 zahlende Schüler unterrichtet, davon 255 Nicht-Rostocker Schüler (16,8 %). Bezogen auf die durch die Hanse- und Universitätsstadt per Saldo ausgereichten Zuschüsse an das Konservatorium in Höhe von 1.160 TEUR (Plan 2017, TH 44, EHH) bedeutet dies, dass 195 TEUR für Nicht-Rostocker Schüler von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bezuschusst worden sind. 2. Volkshochschule

Rund 20 % der Teilnehmer an der Volkshochschule wohnen außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Bezogen auf die durch die Hanse- und Universitätsstadt per Saldo ausgereichten Zuschüsse an die Volkshochschule in Höhe von 785 TEUR (Plan 2017, TH 43, EHH) bedeutet dies, dass 157 TEUR für Nicht-Rostocker Teilnehmer von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bezuschusst worden sind.

3. Volkstheater Rostock GmbH

Die Volkstheater Rostock GmbH (im Folgenden: VTR) hat einen erheblichen jährlichen Zuschussbedarf, der durch Finanzmittel der Landes M-V sowie durch Haushaltsmittel der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gedeckt wird. Die VTR erhält für 2018 vom Land M-V 3.074 TEUR gemäß § 16 (4) FAG M-V sowie 4.540 TEUR gemäß § 7 (6) FAG M-V (ausgereicht durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Diese Landesmittel werden auf der Grundlage der Einwohnerzuordnung von rund 400.000 Einwohnern (Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ihrem Verflechtungsbereich (Landkreis Rostock)) gewährt.

Darüber hinaus erhält die VTR aus Haushaltsmitteln der Hanse- und Universitätsstadt Rostock weitere rund 9.100 TEUR. Der Landkreis Rostock leistet zur Finanzierung dieser Infrastruktureinrichtung mit definierter überörtlicher Bedeutung keinen Zuschuss. Für den Neubau des Theaters verhandelt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit dem Land um einen Zuschuss in Höhe von 50% der Plankosten (102.000 TEUR).

Der andere Anteil muss durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eigenständig getragen werden, analog den laufenden Kosten muss hierbei der gesamte Verflechtungsbereich berücksichtigt werden (400.000 Einwohner). Bis dato besteht keine Beteiligung des Landkreises am Theaterneubau.

4. inRostock GmbH

Die StadtHalle und die HanseMesse haben einen deutlichen überregionalen Bezug. Sichtbar wird das an den Besucherzahlen aus dem Landkreis in Höhe von 22,3 % (für das Jahr 2014, letzte Besucherbefragung). Der Zuschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Stadthalle beträgt jährlich ca. 3.200 TEUR. Der Eigenanteil an der Sanierung der Stadthalle beträgt ca. 1.800 TEUR. Ein Zuschuss des Landkreises Rostock für den laufenden Betrieb bzw. für die Sanierung ist derzeit nicht vorhanden.

Der Vergleich der oben geschilderten Aufwendungen und Erträge kommt zu der Feststellung, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen nicht unerheblichen finanziellen Mehr-aufwand für die Bereitstellung übergemeindlicher Infrastrukturen hat, die weder eine Berücksichtigung im FAG noch in Form einer differenzierten Vergütung durch die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes bzw. des oberzentralen Verflechtungsbereiches finden und der Aufwendungen alleinig von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock getragen werden.

Die Begründung einer solchen Forderung kann auch dahingehend ergänzt werden, dass bereits im Jahr 2010 - gemäß des damals gültigem Finanzausgleichsgesetz (FAG) - eine Stadt-Umland-Umlage in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR jährlich an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock von den Umlandgemeinden verpflichtend zu entrichten war.

Diese wurde zwar bekanntermaßen zwei Jahre später durch das Landesverfassungsgericht Greifswald als nicht mit der Landesverfassung vereinbar erklärt, dies jedoch vor allem wegen eklatanter methodischer Fehler.

Dennoch zeigt sich die Notwendigkeit einer finanziellen Entschädigung der Kernstädte der Stadt-Umland-Räume, so auch der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Das Versäumnis der Landesregierung eine neue Stadt-Umland-Umlage zu definieren und rechtlich verfassungskonform zu normieren darf nicht zu Lasten der Entwicklungsmotoren des Landes Mecklenburg-Vorpommern gehen.

Deshalb ist es folgerichtig für einen weiteren übergemeindlichen Bevölkerungsabzug und die fortlaufende Inanspruchnahme der Infrastruktur der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine verbindliche finanzielle Ausgleichsregelung im Stadt-Umland-Entwicklungsrahmen zu verankern, um eben dieses Ungleichgewicht zu schließen. Eine Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum vorliegenden Entwurf kann nur unter der vorgenannten Bedingung gegeben werden.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3703-02 (ÄA) öffentlich

Änderungs	antrag	Datum:	14.05.2018			
Entscheidend Bürgerschaft	des Gremium:					
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum						
Beratungsfolg	e:					
Beratungsfolg Datum	e: Gremium		Zuständigkeit			

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Die Hanse- Universitätsstadt Rostock stimmt der Fortschreibung des Fachkapitels Wohnentwicklung im Stadt-Umland-Entwicklungsrahmen (SUR-ER) mit Stand 04.12.2017 mit folgender Ergänzung zu: Vor der Umsetzung von Wohnentwicklungsmaßnahmen ist zwischen der jeweiligen Umlandgemeinde und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine interkommunale Vereinbarung zum gegenseitigen Interessensausgleich abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung erübrigt sich nach einer rechtskonformen Neufassung von § 16 FAG (Finanzausgleichsgesetz M-V).

Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat einen nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand für die Bereitstellung übergemeindlicher Infrastrukturen. Der Mehraufwand findet bis dato keinen finanziellen Ausgleich.

Im Rahmen des FAG 2010 sollten die Umlandgemeinden an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine jährliche Stadt-Umland-Umlage in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR verpflichtend entrichten. Diese Festlegung wurde im Jahr 2012 durch das Landesverfassungsgericht Greifswald als nicht mit der Landesverfassung vereinbar gekippt, vor allem aufgrund methodischer Fehler. Die Notwendigkeit einer finanziellen Entschädigung der Kernstädte der Stadt-Umland-Räume (wie Rostock) wurde hingegen nicht in Frage gestellt.

Das Versäumnis der Landesregierung, eine Stadt-Umland-Umlage rechtskonform zu normieren, darf weder zur Blockade erforderlichen Wohnungsbaus in Umlandgemeinden noch zu Lasten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gehen.

Von daher sind bis zur rechtskonformen Normierung andere Wege zu nutzen. Vorliegend wird der Weg interkommunaler Vereinbarungen vorgeschlagen.

gez. Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3702 öffentlich

Antrag	Datum:	23.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Thomas Jäger (NPD)

Prüfauftrag: Einführung des Ultraschall-Systems "PRIMSA" im Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur zuverlässigen Altersfeststellung

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

Entscheidung

16.05.2018 Bürgerschaft

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beauftragt die Verwaltung, eingehend zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das hochmoderne Ultraschall-System "PRIMSA" im Amt für Jugend, Soziales und Asyl einzuführen.
- 2. Sollte das Ultraschall-System "PRIMSA" im Amt für Jugend, Soziales und Asyl eingeführt werden, erfolgt zumindest bei Verdachtsfällen unverzüglich bzw. rückwirkend eine Untersuchung der sich bereits hier aufhaltenden "Unbegleiteten minderjährigen Ausländer" (UmA) und die Untersuchung selbstverständlich aller der Hanse- und Universitätsstadt zugewiesenen weiteren UmA.
- 3. Über ihre Bemühungen i. S. von Punkt 1. dieses Antrages erstattet die Verwaltung Bürgerschaft und Öffentlichkeit bis zum 30.06.2018 in Form einer Informationsvorlage und einer Pressemitteilung Bericht.

Sachverhalt:

Ende Januar 2018 erklärte die Landesregierung M/V im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage: "Eine exakte Feststellung des Lebensalters ist weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem noch auf anderem Wege möglich. Es gibt einen Graubereich von etwa ein bis zwei Jahren" (siehe dazu Landtagsdrucksache 7/1600).

Diese Antwort entsprach bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr den Tatsachen. Denn schon im November 2017 wurde auf der medizinischem Fachmesse MEDICA ein neuartiges technisches Verfahren vorgestellt, mit dem sich problemlos eine zuverlässige Altersfeststellung durchführen lässt: Es handelt sich um das Handscanner-System "PRIMSA", entwickelt vom Fraunhofer IBMT. Dazu erklärte Dr. Holger Hewener, Arbeitsgruppenleiter Software Engineering und Systemintegration am Fraunhofer IBMT: "Das von uns entwickelte 'PRIMSA'-Handscanner-System ermöglicht die Bestimmung der Volljährigkeit durch mobile Ultraschallmesstechnik und kann nicht-invasiv und effizient ohne richterlichen Beschluss bei jedem Verdachtsfall angewandt werden." Hewener weiter: "Die voranschreitende Knochenbildung am menschlichen Handgelenk ersetzt mit fortschreitendem Alter der zu untersuchenden Person die sogenannten Wachstumsfugen durch Knochen.

Vorlage **2018/AN/3702** Ausdruck vom: 24.04.2018

Hier setzen wir an: Unser System misst und analysiert die Schallgeschwindigkeit einer Ultraschallwelle durch unterschiedliche Verknöcherung von Handgelenksknochen oder Wachstumsfugen" (siehe auch

www.fraunhofer.de/de/presse/presseinformationen/2017/oktober/medica-2017-fraunhofer-zeigt-ultraschall-handscanner.html - abgerufen am 17.04.2018).

Die neuartige Technik bietet nicht nur Grenzschützern und Polizeibehörden eine Erleichterung ihrer Arbeit, sondern auch kommunalen Behörden. Die "PRIMSA"-Software kann zudem ohne Probleme auf handelsüblichen Smartphones installiert werden; die dazugehörige Hardware ist kostengünstig und leicht transportabel. Es gibt also keinen vernünftigen Grund mehr, von einer Altersfeststellung bei sogenannten UmA abzusehen, zumal die Behörden der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf diesem Gebiet offensichtlichen Nachholbedarf haben, wie aus der Antwort auf eine Anfrage des Antragstellers hervorgeht (siehe dazu auch 2018/AM/3469-01; Antwort auf Frage 7).

gez. Thomas Jäger Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3702-01 (SN) öffentlich

Datum: 02.05.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Stellungnahme

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Prüfauftrag: Einführung des Ultraschall-Systems "PRIMSA" im Amt für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur zuverlässigen Altersfeststellung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

- Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock betreut in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit am 30.04.2018 118 umA bzw. junge Volljährige (ehemalige umA). Somit wird bei der durch den Königssteiner Schlüssel wöchentlich festgelegten Soll-Zuständigkeit von 99 diese um 19 überschritten.
- 2. Seit der Novellierung des Verteilverfahrens ab 01.05.2017 wurde kein umA der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch den Kommunalen-Sozialverband-MV als ausführende Landesverteilstelle per Zuweisungsbescheid nach § 42 Abs. 3 SGB VIII zugewiesen.
- 3. Die umA, welche als Selbstmelder oder per Zuführung durch die Landes- oder Bundespolizei dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl bekannt werden, werden aufgrund der deutlichen Quotenerfüllung innerhalb weniger Tage an andere Landkreise innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verteilt. Dies betraf seit 01.01.2018 lediglich 2 Personen.
- 4. Es ist zu beobachten, dass es mittlerweile äußerst unwahrscheinlich ist, dass ein umA, der sich in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock meldet, erstmalig hier vor Ort in Kontakt mit deutschen oder anderen europäischen Behörden tritt. In Kooperation mit den Polizeibehörden, primär mit der Bundespolizei als zuständiges Organ für den Tatbestand der unerlaubten Einreise, können innerhalb

- weniger Stunden EURODAC-Abgleiche oder Auszüge aus dem Ausländerzentralregister gewonnen werden, die missbräuchlich veränderte Altersoder Namensangaben umgehend aufdecken können.
- 5. Liegen erhebliche Zweifel an der Altersangabe vor, wird ein rechtsmedizinisches Gutachten im Institut für Rechtsmedizin in Kiel in Auftrag gegeben. Die anfallenden Kosten für jeden Einzelfall werden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als überörtlich zuständigen Träger erstattet. Anfallende Kosten für ein Ultraschallgerät "PRISMA" werden aufgrund fehlenden Bezugs zum Einzelfall nicht erstattet.
- 6. Aufgrund der beschriebenen Sachlage stehen die Kosten einer Anschaffung des Ultraschallsystems "PRISMA" in einem deutlichen Missverhältnis zum zu erwartenden möglichen Nutzen, zumal die juristische Verwertbarkeit der durch dieses Gerät ermittelten Daten unklar ist. Würde das Gerät die Altersangaben des jungen Menschen anzweifeln, müsste nach aktueller Rechtslage dennoch ein entsprechendes Altersgutachten in Auftrag gegeben werden. Es wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2017/BV/3293 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 30.11.2017

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

bet. Senator/-in:

Bürgerschaft Rekowski bet. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt:

Stadtamt

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Finanzverwaltungsamt

Rechtsamt

Amt für Verkehrsanlagen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

19.04.2018 Finanzausschuss Vorberatung 16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage.

Beschlussvorschriften:

§ 22 StrWG - MV, § 8 FStrG, § 2 KAG M-V

Bereits gefasste Beschlüsse:

2009/BV/0396 vom 07.07.2010

Sachverhalt:

Die Fälligkeitsregelung in § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung genügt der landesrechtlichen Vorgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V teilweise nicht, denn es ist darin lediglich die Fälligkeit der Gebühren bei einer Sondernutzung auf Widerruf geregelt. Es fehlt eine Fälligkeitsregelung für Gebühren für befristete Sondernutzungserlaubnisse und ist mithin unvollständig. Eine Abgabensatzung, welche den Mindestanforderungen an den Regelungsgehalt nicht (nicht vollständig) gerecht wird, ist nach derzeitiger Rechtsprechung des OVG Greifswald (Beschluss v. 06.09.2005, 1 L 489/04) insgesamt nichtig. Demnach muss die Satzung mindestens Bestimmungen über den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und Fälligkeit enthalten.

Vorlage **2017/BV**/3293 Ausdruck vom: 05.04.2018
Seite: 1

Es ist daher unbedingt erforderlich, eine Änderung des § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung hinsichtlich der Bestimmtheit der Fälligkeit zu beschließen.

Zwar kann es im Rahmen der rückwirkenden Heilung materiell-rechtlicher Mängel einer Gebührensatzung genügen, wenn ein Gemeinderatsbeschluss über die neugefasste Norm und die Rückwirkungsanordnung herbeigeführt und dieser wie eine Satzung bekannt gemacht wird, ohne dass die gesamte Satzung neu beschlossen und veröffentlicht wird (vgl. Driehaus, in: ders., Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 164 m. w. N.), und es können nicht nur nichtige Satzungsvorschriften rückwirkend durch gültige Regelungen ersetzt, sondern auch lückenhafte Regelungen rückwirkend vervollständigt werden (vgl. Driehaus a. a. 0., Rn. 165 a; OVG Greifswald, Beschluss vom 15.07.1999, 1 M 140/98).

Der Umfang des notwendigen Nachbesserns einer an rechtlichen Mängeln leidenden Gebühren- bzw. Beitragssatzung und die daran zu stellenden formellen und materiellen Anforderungen hängen aber davon ab, an welchen rechtlichen Mängeln die Ausgangssatzung leidet. Handelt es sich um Mängel, die von vornherein die gesamte Satzung erfassen, können bloße Änderungen einzelner Vorschriften weder eine Heilung der geänderten noch ein "Wiederaufleben" der nicht geänderten Satzungsteile bewirken. Vielmehr bedarf es in diesem Fall einer erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates über die gesamte Satzung und einer entsprechenden Veröffentlichung dieser gesamten Satzung (OVG Greifswald, Beschluss vom 15.07.1999, 1 M 140/98). Oder um es mit dem OVG Magdeburg zu formulieren:

Spätere Änderungen einer nichtigen Satzung können diese nicht heilen, weil eine unwirksame Satzung durch nachfolgende Änderungen nicht wieder aufleben kann.

Wir raten daher an, die gesamte Sondernutzungssatzung mit der neugefassten Regelung in § 10 Abs. 2 mit Rückwirkung zum Veröffentlichungstermin der bestehenden Sondernutzungssatzung beschließen zu lassen, die die bestehende Sondernutzungssatzung ersetzt.

Der § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der derzeit abweichenden Formulierung zur Fälligkeit in der aktuellen Sondernutzungssatzung von den Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes besteht die Möglichkeit der Nichtigkeit der gesamten Satzung. Dies könnte zu Einnahmeverlusten von jährlich ca. 530 TEUR (OE 32, 66, 87 gesamt) führen.

Roland Methling

Anlagen

Vorlage-Nr: Status:

bet. Senator/-in:

2018/BV/3369 öffentlich

Beschlussvorlage Datum:

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

Bürgerschaft

Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt Ortsamt West

09.01.2018

Beitrittsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Wagenplatz

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
17.04.2018 25.04.2018 26.04.2018	Bau- und Planungsausschuss Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	Vorberatung Vorberatung klung, Umwelt und Ordnung		
03.05.2018 16.05.2018	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10) Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Genehmigungserlass vom 27.09.2017 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1).
- 2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock tritt der in der Genehmigung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) verfügten Maßgabe bei (Anlage 2).
- 3. Die Erfüllung der Auflagen wird beschlossen.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 7 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2017/BV/2481 Abschließender Beschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorlage **2018/BV**/3369 Ausdruck vom: 13.04.2018
Seite: 1

Sachverhalt:

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5.04.2017 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung am 27.09.2017 mit einer Maßgabe, Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Maßgaben, Auflagen und Hinweise mit Begründung sind im Einzelnen dem in der Anlage beigefügten Genehmigungserlass zu entnehmen.

Die 13.Änderung des Flächennutzungsplans kann erst durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft treten, wenn die Bürgerschaft der Maßgabe durch Beschluss beigetreten ist. Die gegebenen Auflagen werden erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen ist zu beschließen. Dies führt zu keiner Änderung, die ein neues Verfahren erfordern würde. Die Hinweise werden beachtet.

Maßgabe

Für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Art der Nutzung in den Grundzügen darzustellen.

Beitritt:

In der Planzeichenerklärung wird entsprechend der Begründung die Art der Nutzung: "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wagenplatz" konkretisiert. Es wird eingefügt: "Wagenplatz für alternative Wohn- und Lebensformen". Die Karte der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird ebenfalls um die Bezeichnung der Art der Nutzung ergänzt.

Eine genauere Bestimmung der Art der Nutzung ist in der Begründung ausgeführt. Die weitere Ausformung übersteigt die Regelungsmöglichkeiten eines Flächennutzungsplans und ist damit den nachfolgenden Verfahren (der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung) vorbehalten.

Auflagen

- 1. Durch Anwendung des Planzeichens 15.12. der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Planzeichnung ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass im Geltungsbereich Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
- 2. Durch die Umgrenzung der Fläche oder durch eine textliche Darstellung ist darauf hinzuweisen, dass Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes erforderlich sind.

Erfüllung:

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Aufgrund der geringen Detailschärfe können auch die Umweltauswirkungen der Planung nur in groben Zügen dargestellt werden. Gegebenenfalls erforderliche vertiefende Untersuchungen sind in der Regel Gegenstand nachfolgender Verfahren. Die Belange des Umweltschutzes wurden für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht dargestellt.

Da es sich bei dem Vorhaben, das Anlass für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist (Errichtung eines Wagenplatzes für alternative Wohn- und Lebensformen) um ein relativ genau bestimmtes Vorhaben handelt, wurden teilweise Untersuchungen durchgeführt, die weit über den Reglungsrahmen eines Flächennutzungsplans hinausgehen. Dies führt zum einen zu einer höheren Planungssicherheit und zum anderen durch Nutzung der Ergebnisse der Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB (Abschichtung) gleichzeitig zur Verkürzung nachfolgender Verfahren.

Aber nicht alle dieser ermittelten Umweltauswirkungen sind auf der Fbene der

Aber nicht alle dieser ermittelten Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Flächennutzugsplanung darstellbar.

zu Auflage 1.:

Das Planzeichen wird entsprechend ergänzt.

Die in der Begründung beschriebenen notwendigen Nutzungseinschränkungen (Nutzung als Garten nur bei einer Abdeckung mit einer geeigneten Bodenschicht in einer Stärke von 60 cm) zum Ausschluss der Gefährdung hinsichtlich der vorgefundenen schädlichen Bodenveränderung geht zwar über den Rahmen des Regelungsinhaltes eines Flächennutzungsplans hinaus; damit aber keine Informationsverluste für nachfolgende Verfahren entstehen, wird die Kennzeichnung im Plan der Änderung - zusätzlich zu den Ausführungen in der Begründung - vorgenommen.

Da es sich aber nicht um eine Fläche handelt, deren Böden <u>erheblich</u> mit umweltgefährdenden Stoffen im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB belastet sind, entfällt die Kennzeichnung bei Übernahme in die Gesamtausfertigung des Flächennutzungsplans.

zu Auflage 2.:

Um darauf hinzuweisen, dass Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich sind, wird entsprechend § 2 Abs. 2 PlanZV ein punktuelles Planzeichen entwickelt und dargestellt.

Auf dem Plan der Änderung wird zusätzlich ergänzt: "Es sind Beschränkung für die Durchführung lärmrelevanter Tätigkeiten im Freien und für Veranstaltungen erforderlich." Diese Ergänzung entfällt bei Übernahme in die Gesamtausfertigung des Flächennutzungsplans.

Der Begründung sind weitere Erläuterungen für nachfolgende Verfahren (verbindlichen Bauleitplanung bzw. Vorhabengenehmigung) zu entnehmen.

Hinweise

- 1. In der Präambel, auf der Planzeichnung, sind die letzten Fassungen der BauNVO und der PlanZV nicht richtig benannt. Dies sollte bereinigt werden. Das BauGB als Ermächtigungsnorm für die Verordnungen sollte in diesem Fall aber nicht fehlen.
- 2. Der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.
- 3. Zukünftig bitte ich bei einer Beantragung der Genehmigung auch die aktuelle Hauptsatzung mit den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung vorzulegen. Der Prüfung dieses Antrags wurde die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock in der Fassung vom 16. März 2015 (aus dem Internet), zu Grunde gelegt.

zu Hinweis 1.:

Auf dem Plan werden die für die Planzeichenerklärung relevanten Grundlagen in die zum Zeitpunkt des Abschließenden Beschlusses der 13. Änderung gültigen Fassungen geändert.

zu Hinweis 2.:

Die zusammenfassende Erklärung wurde zwischenzeitlich erarbeitet.

zu Hinweis 3.:

Die Bekanntmachung wird noch einmal zur Halbakte 10 "Öffentliche Auslegung" der Verfahrensakte genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n:

- 1. Genehmigung;
- 2. Plan 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Änderungen;
- 3. Begründung mit Umweltbericht (unverändert)

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3462 öffentlich

07.02.2018 Datum: Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz bet. Senator/-in:

Rekowski

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Finanzverwaltungsamt

Rechtsamt

Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

03.05.2018 Kulturausschuss Vorberatung 16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung KV - M-V bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 1608/59/1998 der Bürgerschaft vom 1.7.1998

Sachverhalt:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wurde die Satzung der Städtischen Museen gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (§ 60 i. V. m. § 59 AO) überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: Kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n:

1 – Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

2 - Synopse

Ausdruck vom: 14.03.2018 Vorlage 2018/BV/3462 Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/3585 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 16.03.2018

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt: bet. Senator/-in:

Amt für Stadtentwicklung, S 4, Holger Matthäus

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt

Ortsamt Mitte Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Stadtplanung und Wirtschaft

Liegenschaftsamt

Amt für Verkehrsanlagen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.77 Gewerbegebiet "Petridamm"

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
10.04.2018	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung		
25.04.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung		
26.04.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung		
15.05.2018 16.05.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Für das Gebiet zwischen Dierkower Damm und Petridamm soll der Bebauungsplan neu aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

im Norden: - nördlicher Rand der Zingelwiese bzw. durch den südlichen Hangfuß

zum Wohngebiet Dierkow,

im Osten: - Straßenbegrenzung "Rövershäger Chaussee",

im Süden und im Westen:- Petridamm und Dierkower Damm.

Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage **2018/BV**/3585 Ausdruck vom: 19.03.2018
Seite: 1

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

--

Sachverhalt:

Ziel der Neuaufstellung des gesamten Bebauungsplans ist vor allem die Neuordnung der Erschließungstrassen innerhalb der Bauflächen.

Trotz eines rechtskräftigen B-Plans stellt sich das gesamte Areal noch immer als städtebaulicher Missstand am östlichen Ortseingang von Rostock dar, da es vor allem verkehrlich schlecht erschlossen ist.

Die vorliegende Planung hat die Neuordnung eines noch rechtskräftigen B-Plans zum Ziel. Ein großer Teil der Flächen ist bereits gewerblich genutzt, versiegelt oder liegt brach. Vorhandene Gewerbebetriebe und Wohngebäude genießen Bestandsschutz und werden in die Planung integriert.

Weiterhin sollen durch die Neutrassierung der Verkehrsfläche auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Grünordnung planungsrechtlich abgesichert werden. Das betrifft insbesondere das Areal der Zingelwiese, die ein wichtiger Bestandteil des Landschaftsplanes ist. Dieser Grünkorridor bis zur Warnow soll aufgewertet werden. Ein grünordnerischer Begleitplan ist zu erarbeiten, dessen wesentliche Inhalte als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert werden. Darüber hinaus sind ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Immissionsschutzgutachten zu Verkehrslärm und gewerblichen Emissionen und ein hydrologisches Gutachten zu erarbeiten.

Die Verkehrserschließung des Plangebietes wird neu geregelt. Fuß- und Radwegebeziehungen in die Umgebung werden berücksichtigt.

Das Plangebiet umfasst ca. 48 ha.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes in voraussichtlicher Höhe von 40.000,00 EUR auf den Produktkonten 51102.56255010/76255010 "Aufwendungen/Auszahlungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschaftsplanungen" sind in der OE 61 für das HH-Jahr 2019 abgesichert.

Produkt: 51102 Bezeichnung: Stadtentwicklung und Städtebauliche Planung

Haushalts -jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt		
		Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	
2019	56255010 Aufwendungen für die Erstellung des Schallgutachtens		20.000 €			
	76255010 Auszahlungen für die Erstellung des Schallgutachtens				20.000 €	

Vorlage **2018/BV**/3585 Ausdruck vom: 19.03.2018
Seite: 2

56255010 Aufwendungen für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrag es	10.000 €	
76255010 Auszahlungen für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrag es		10.000 €
56255010 Aufwendungen für die Erstellung des Grünordnerischen Begleitplanes	10.000 €	
76255010 Auszahlungen für die Erstellung des Grünordnerischen Begleitplanes		10.000 €

<u>Erläuterungen</u>

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen in voraussichtlicher Höhe von 40.000,00 EUR im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.77 Gewerbegebiet "Petridamm" sind bereits bei der Planung für das HH-Jahr 2019 in der OE 61 berücksichtigt worden.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n:

Übersichtsplan zum Geltungsbereich

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3585-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	26.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.77 Gewerbegebiet "Petridamm"

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

15.05.2018 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung 16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird ergänzt:

Ziel der Neuaufstellung des gesamten Bebauungsplanes ist vor allem die Neuordnung der Erschließungsstraßen innerhalb der Bauflächen.

Gleichzeitig soll die Festsetzung eines urbanen Gebietes geprüft werden, um auch Wohnbebauung entsprechend der Baunutzungsverordnung zu ermöglichen.

Begründung:

Die vorliegende Planung hat die Neuordnung eines noch rechtskräftigen B-Planes zum Ziel. Ein großer Teil der Flächen, die gewerblich genutzt waren, liegt brach und könnte so zukünftig als Wohnbebauung genutzt werden. Gewerbe könnte z. B. in den unteren Geschossen angesiedelt werden.

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3623 öffentlich

Beschlussvorlage

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Datum: 22.03.2018

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Zentrale Steuerung

Bauamt

bet. Senator/-in:

Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanseund Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.04.2018 Bau- und Planungsausschuss Vorberatung
25.04.2018 Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Vorberatung
26.04.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung
16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Ergebnisse der Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als gesamtstädtische Planungsgrundlage, u.a. für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und für die Erstellung einer wohnungspolitischen Gesamtstrategie.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

__

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren hat sich die Hanse- und Universitätsstadt Rostock deutlich positiver entwickelt als Vergleichsstädte in ähnlicher Größenordnung. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Kern der Regiopolregion Rostock und übernimmt für das Land oberzentrale und teilweise metropolitane Funktionen. Als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt unterliegt der Wohnungsmarkt einem kontinuierlichen Veränderungsprozess. Im Zuge von demografischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen verändern sich Haushaltszahlen, Wohnformen und Wohnbedürfnisse. Vor diesem Hintergrund hat die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Haushalts- und

Vorlage **2018/BV**/3623 Ausdruck vom: 29.03.2018
Seite: 1

Wohnungsmarktnachfrageprognose bis zum Jahr 2035 an ein überregional operierendes Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung in Auftrag gegeben. Grundlage für die Berechnung ist die gesamtstädtische Bevölkerungsprognose Rostock 2035. Ziel der Studie ist es, die qualitativen und quantitativen Wohnbedarfsstrukturen in der Hansestadt zu prognostizieren, notwendige Basisinformationen für künftige Entwicklungen abzuleiten sowie Engpässe vorauszusehen und Anpassungsbedarfe zu ermitteln. Neben der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung ist eine Haushaltsberechnung damit unerlässlich für die strategische Ausrichtung des Wohnungsmarktes im Sinne einer ganzheitlichen Stadtentwicklungspolitik.

Finanzielle Auswirkungen:								
Keine.								
□ Haush			Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weite	re mit	der Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammenl	hang st	ehende K	osten:
V	liegen nicht vor.							
	werden nachfolgend angegeben							
Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:								
Kein B	Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.							

Roland Methling

Anlage/n:

Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3623-01 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	18.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Frank Giesen (für den Bau- und Planungsausschuss) Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanseund Universitätsstadt Rostock

Beratungsfol	Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit			
17.04.2018 25.04.2018 26.04.2018	Bau- und Planungsausschuss Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	Vorberatung Vorberatung klung, Umwelt und Ordnung			
16.05.2018	Bürgerschaft	Entscheidung			

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt::

Die Bürgerschaft nimmt die Ergebnisse der Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als gesamtstädtische Planungsgrundlage, u.a. für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und für die Erstellung einer wohnungspolitischen Gesamtstrategie zur Kenntnis..

Frank Giesen Vorsitzender

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3623-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	15.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanseund Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird in der Haushalts- und Wohnungsnachfrageprognose bis 2035 für die Hanse-und Universitätsstadt Rostock ergänzt:

Folgende Aussagen auf Seite 59 werden nicht berücksichtigt:

"Grundsätzlich, so die Meinung der Experten, konnten in der Vergangenheit die meisten Flüchtlinge auf dem freien Wohnungsmarkt versorgt werden. Aufgrund des deutlichen Rückgangs der Flüchtlingszahlen ist hier kein separater Handlungsbedarf in Bezug auf den Wohnungsmarkt erkennbar."

Sachverhalt:

Die Begehung der Gemeinschaftsunterkünfte der Hanse-und Universitätsstadt Rostock hat gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf für Versorgung mit Wohnraum besteht. 70 – 85 % sind Fehlbelegungen mit Flüchtlingen mit Aufenthaltstiteln. Die Wohnraumversorgung stagniert. Diese soll aktiv betrieben werden. Übergangslösungen sollten jedoch gesucht und gefunden werden.

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3658 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 04.04.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Anzahl der weiteren Mitglieder im Gemeindewahlausschuss der Hanseund Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass neben dem Gemeindewahlleiter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock acht weitere Mitglieder den Gemeindewahlausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bilden.

Beschlussvorschriften:

§ 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Wahlorgane für die Gemeinde sind nach § 7 Absatz 1 Nr. 3 LKWG M-V die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter (Gemeindewahlleitung) und der Gemeindewahlausschuss. Den kommunalen Wahlausschuss bilden die Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende oder der Gemeindewahlleiter als Vorsitzender sowie vier bis acht weitere Mitglieder. Der Gemeindewahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in der kommunalen Vertretung entsprechen.

Die Anzahl der weiteren Mitglieder im Gemeindewahlausschuss bestimmt die Gemeindevertretung, § 10 Absatz 1 Satz 3 LKWG M-V.

Dem Gemeindewahlausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sollten neben dem Gemeindewahlleiter acht weitere Mitglieder zugehören.

Vorlage **2018/BV**/3658 Ausdruck vom: 06.04.2018

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Gemeindevertretung der größten Kommune in Mecklenburg-Vorpommern verfügt über 53 Sitze und repräsentiert mehrere Parteien und Wählergruppen unterschiedlicher Größe. Diese Relationen sollen sich ebenso auf den Gemeindewahlausschuss abbilden lassen. Durch Ausschöpfung der höchstmöglichen Anzahl weiterer Mitglieder im Ausschuss bietet sich am ehesten die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in der Bürgerschaft anzugleichen. Es wird daher vorgeschlagen, die Anzahl der weiteren Mitglieder mit acht weiteren Mitgliedern festzulegen.

Die weiteren Mitglieder und die Stellvertretung je Mitglied werden vor landesweiten Kommunalwahlen aus dem Kreis der Wahlberechtigten von der kommunalen Wahlleitung berufen. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Gemeindewahlausschusses.

Der Wahlausschuss ist ein kollegiales Wahlorgan. Die Ausschussmitglieder üben ein Wahlehrenamt aus. Sie leiten ihre Aufgaben und Kompetenzen unmittelbar aus dem LKWG M-V und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) ab und treffen ihre Entscheidungen unabhängig und in eigener Verantwortung. Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit überparteilich aus. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der Gemeindewahlausschuss entscheidet über Verfügungen der Gemeindewahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren, über die Zulassung der Wahlvorschläge und ist Beschwerdeinstanz bei Streitigkeiten um die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Er prüft die Entscheidungen der allgemeinen Wahlvorstände sowie Briefwahlvorstände und stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

Gemeindewahlleiter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Herr Robert Stach.

Finanzielle Auswirkungen:	keine	
Bezug zum zuletzt beschlossenen F	Haushaltssicherungskonzept:	keinen
Roland Methling		

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

05.04.2018

2018/BV/3668 öffentlich

Beschlussvorlage Datum:

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

24.04.2018 Hauptausschuss Vorberatung 16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nordwasser GmbH wird durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebilligt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 2014/BV/0336 2015/BV/0631

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss Nr. 2014/BV/0336 hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Gründung der Nordwasser GmbH mit einem Beteiligungsverhältnis von 51 % Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH (RVV GmbH) und 49 % Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) zugestimmt.

Mit dem Beschluss Nr. 2015/BV/0631 hat die Bürgerschaft den aktuell geltenden Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH beschlossen.

Aufgrund einer Beschwerde wird das Nordwasser-Modell durch die Europäische Kommission auf die Konformität mit dem Beihilfenrecht geprüft. In diesem Zusammenhang hat im Januar 2018 ein vertrauliches Arbeitsgespräch zwischen der Kommission und einer Delegation der deutschen Behörden in Brüssel stattgefunden. Im Rahmen dieses Gesprächs hat die Kommission ausdrücklich nicht ausgeschlossen, dass das Modell in der von den Beteiligten bereits 2014/2015 beschlossen Form beihilfenfrei ausgestaltet ist. Der Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung, Herr Dr. Müller-von Wrycz Rekowski, hat die Bürgerschaft in der Sitzung am 31.01.2018 über das Gespräch mit der Kommission informiert.

Vorlage **2018/BV**/3668 Ausdruck vom: 09.04.2018
Seite: 1

Im Interesse der schnellstmöglichen Herstellung abschließender Rechtssicherheit setzen die Kommission und die deutschen Behörden den Austausch aktuell fort. Die Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission empfiehlt, das Nordwasser-Modell in drei Bereichen zu schärfen, um eine noch höhere Rechtssicherheit zu erreichen:

- 1) Begründung eines rechtlichen Monopols für die Nordwasser GmbH über eine Anpassung der Verbandssatzung des WWAV,
- 2) Änderung der Ausschüttungsmodalitäten im Gesellschaftsvertrag der Nordwasser GmbH von disquotaler Ausschüttung auf quotale Ausschüttung,
- 3) Ermittlung eines "marktähnlichen" Preises durch einen Privat-Investor-Test zur Plausibilisierung der Entgeltkalkulation der Nordwasser GmbH, die nach den Grundsätzen des öffentlichen Preisrechts erfolgte.

Zur Erfüllung der zweiten Empfehlung bedarf es unter anderem eines Beschlusses der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ziel ist es, durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages die Gewinnverteilung an die Gesellschafteranteile anzupassen, um hier eine offensichtlichere Übereinstimmung herzustellen. Darum ist es erforderlich die §§ 5 und 15 anzupassen. In diesem Zuge wird aus redaktionellen Gründen der § 17 angepasst (siehe Synopse).

Durch die geplanten Änderungen der Ausschüttungsmodalitäten bleibt das ursprünglich geplante Gewinnverteilungsverhältnis nach bilanzierter Trinkwassermenge, d. h. in Höhe von ca. 80 % für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und ca. 20 % für den Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land in seiner Gesamtheit gewahrt (siehe Anlage 1).

Roland Methling

Anlagen:

- 1. Gewinnverteilung
- 2. Synopse Gesellschaftsvertragänderungen
- 3. Neuer Gesellschaftervertrag

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3671 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 09.04.2018

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Eigenbetrieb Klinikum Südstadt

Rostock

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt bet. Senator/-in:

Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 7.365,00

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

16.05.2018 Bü

Bürgerschaft

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spende an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt 7.365,00 EUR gemäß der beigefügten Aufstellung wird erteilt.

Beschlussvorschriften:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.12.2017 bis 31.12.2017 Spenden über insgesamt EUR 7.365,00 mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten, davon aus der anonymen Spendenbox (Hospiz) für 2017 EUR 5.365,00.

Nach der Geschäftsanweisung der Hansestadt über das Verfahren bei Geld- und Sachzuwendungen (Spenden und Schenkungen) zugunsten der Hansestadt Rostock vom 27.02.2012 im Zusammenhang mit § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zu treffen.

Die Gelder sind mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum bzw. Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer

Vorlage **2018/BV**/3671 Ausdruck vom: 03.05.2018

Aktenmappe - 90 von 124

Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden. Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum Südstadt Rostock unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von 7.365,00 Euro

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

Roland Methling

Anlage:

Aufstellung der Spenden

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 12.04.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Bürgerschaft Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Finanzverwaltungsamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege

Landschaftspflege Amt für Verkehrsanlagen Amt für Umweltschutz bet. Senator/-in:

Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
03.05.2018 03.05.2018 03.05.2018	Finanzausschuss Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	Vorberatung Vorberatung Klung, Umwelt und Ordnung	
03.05.2018 16.05.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Bewerbung um die Bundesgartenschau im Jahre 2025 bei der Deutschen Bundesgartenschaugesellschaft einzureichen.

Grundlage der Bewerbung ist das Konzept zur Verknüpfung von Stadtentwicklung und Gartenausstellung (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2017/AN/2766 der Bürgerschaft vom 14.06.2017

Sachverhalt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hatte sich nach den finanziellen Erfolgen und den positiven Auswirkungen auf die Stadtentwicklung erneut für eine Bundesgartenschau beworben, erhielt aber dafür nicht die notwendige Unterstützung der Landesregierung. Deshalb hat sich für die Universitäts-und Hansestadt Rostock die Chance ergeben, selbst eine Bewerbung zu prüfen. Die Prüfung wurde dem Bürgerschaftsbeschluss vom 14.06.2017 und des Hauptausschusses vom 21.11.2017 folgend, in den vergangenen Monaten durchgeführt.

Vorlage **2018/BV**/3684 Ausdruck vom: 24.04.2018

Wichtigster Prüfgegenstand war dabei die Beantwortung der Frage, ob die Ausrichtung einer Bundesgartenschau unter zeitlichen und finanziellen Gesichtspunkten das geeignete Instrument zur Umsetzung einer nachhaltigen, ganzheitlichen Stadtentwicklung Rostocks im Bereich der Unterwarnow ist. In Zusammenarbeit mit einer von den Fraktionen der Bürgerschaft eingesetzten Lenkungsgruppe wurde hierfür ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das in dieser Form richtungsweisend ist und bereits Nachfragen auf nationaler und internationaler Ebene erzeugt.

Das Areal am Stadthafen und der unteren Warnow ist unter den Gesichtspunkten der Entwicklungspotentiale, der Flächenverfügbarkeit und der Lagegunst ein Bereich, der absolut überragende Möglichkeiten bietet, Rostock als Stadt am Wasser völlig neu erlebbar zu machen.

Die vorgeschlagenen Themen "grüne Stadtausstellung & grüne Innenverdichtung" ermöglichen eine Erschließung hochwertiger Standorte zum Leben und Arbeiten, für Freizeit und Erholung, und das in einer ökologisch und ökonomisch tragbaren Form. Im Ergebnis zeigt die Machbarkeitsstudie zur Umsetzung dieser Konzeption, dass die Durchführung einer Bundesgartenschau Rostock 2025 zwar hoch anspruchsvoll, aber sehr gut möglich ist und das alle damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturprojekte unter der Flagge der BUGA für den städtischen Haushalt kostengünstiger realisiert werden können.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer BUGA Rostock 2025 ist unter dem Gebot der kaufmännischen Vorsicht ein sehr zurückhaltender Durchführungshaushalt gerechnet worden, der das mögliche Defizit auf maximal 15. Mio Euro beziffert. Ein Vergleich mit Schwerin zeigt, dass investiv auf Stadtgröße und Veranstaltung vorsichtig gerechnet wird.

	BUGA Rostock 2025 Plan	Vgl. BUGA Schwerin 2009
Anzahl Besuche in Mio.	1,7	1,9
Investitionen in Infrastruktur	112	42,2
in Mio. Euro		
Förderung in Mio. Euro	56 (50%)	23,7 (56,1%)
Durchführung in Mio. Euro	42	32,4
Einnahmen BUGA in Mio.	27 (Eigendeckung 64%)	25 (Eigendeckung 77,1%)
Euro		
Durchführungszuschuss in	15	7,4
Mio. Euro		
Fördervorteil in Mio. Euro	zw. 20 und 41	zw. 10 und 16,3

50% der Investitionskosten werden als förderfähig angesetzt. Dies ist eine vorsichtig/ konservativ Herangehensweise und entspricht vorliegenden Erfahrungswerten.

Voraussichtlich werden allein die infrastrukturellen Fördervorteile diese Summe mehr als ausgleichen. Bisher war insbesondere das Wirtschaftsministerium in die Vorbereitungen eingebunden und hat bereits eine umfängliche Unterstützung in Aussicht gestellt.

Die Eigenmittel in Höhe von 50% der Investitionskosten sollen in erster Linie durch die zu erwartenden Überschüsse gedeckt werden. Können aber auch durch ein Ansparmodell in den Jahren 2019 bis 2025, jeweils 7,5 Mio. EUR, oder durch Kreditaufnahme oder durch eine Kombination von beidem sichergestellt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der BUGA ist mit der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH bereits die geeignete Rechtsform und Gesellschaft vorhanden.

Allein hierdurch lassen sich die Durchführungskosten erheblich senken, was nach dem Gebot der kaufmännischen Vorsicht noch nicht berücksichtigt wurde.

Am 13.04.2018 hat ein Gespräch mit den Fachressorts der Landesregierung stattgefunden. Das Konzept zur Stadtentwicklung ist dort auf großes Interesse und viel Sympathie getroffen.

Die Landesregierung steht für Gespräche und den einzelnen Förderprojekten positiv gegenüber.

Zusätzlich zu den Fördervorteilen werden die investiven regionalwirtschaftlichen Effekte auf ein Auftragsvolumen von 350 Mio. Euro aus der Privatwirtschaft geschätzt.

Imagegewinn, volkswirtschaftlicher Mehrwert durch zusätzliche Touristen und städtebauliche Beschleunigung sind unbestritten positiv, sind in seriöser Art und Weise jedoch methodisch schwer zu kalkulieren und wurden im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nicht mit Zahlen unterlegt.

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird das Konzept im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung am 2. Mai 2018 vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> kein Bezug

Roland Methling

Anlage:

Konzept Stadtentwicklung, Konzept Bundesgartenschau

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684-04 (NB) öffentlich

Datum: 14.05.2018

Entscheidendes Gremium:

Nachtrag Beschlussvorlage

Bürgerschaft

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt

Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

16.05.2018 Bürg

Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit diesem Nachtrag wird der Sachverhalt der Beschlussvorlage klarstellend ergänzt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

Sachverhalt:

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie sich die Verwendung der zu erwartenden Überschüsse 2020-2027 unter Berücksichtigung der besonderen Investitionsmaßnahmen der kommenden Jahre darstellen könnte.

Als besondere Maßnahmen der langfristigen Planung werden in diese Betrachtung

- der Neubau des Theaters
- der Neubau des Verwaltungskomplexes
- der Neubau Kombinierte Schwimm- und Eishalle (Standort Schmarl)
- das Stadtgeschichtliche Museum
- der Zuschuss für das Archäologische Landesmuseum
- die Entwicklung des IGA-Parks und

die Bundesgartenschau selbst einbezogen.

Hierfür ergibt sich für die Jahre 2020-2027 ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von ca. 207 Millionen Euro (vgl. Anlage 1).

Bei einer weiterhin sparsamen Haushaltsplanung und -durchführung und zukünftiger Verwendung von 2/3 der Überschüsse für Investitionstätigkeiten kann die positive Entwicklung des Haushaltes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock fortgesetzt werden.

Mit den dargestellten Überschüssen unter Annahme einer leichten Steigerung ist im Moment eine Finanzkraft bis 157 Mio. Euro für investive Kreditaufnahmen (Fremdkapital) darstellbar (vgl. Anlage 2). Damit ergibt sich zunächst ein Fehlbedarf von noch ca. 60 Mio. Euro.

Zur Schließung dieser Deckungslücke gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Erstens ist es denkbar, erfolgreich für weitere Projekte (Schwimm-/Eishalle, IGA) Fördermittel einzuwerben bzw. ihren Anteil an den geplanten Gesamtkosten zu erhöhen (VTR). Zweitens könnte auch das als Reserve zurückgehaltene Drittel der voraussichtlichen Überschüsse – ganz oder teilweise – investiv eingesetzt werden, entweder als direkte Investition oder für Zins und Tilgung einer zusätzlichen Kreditaufnahme.

Unter den aktuellen Gegebenheiten, unter Fortschreibung der Haushaltszahlen 2018/2019 und unter der Annahme plausibler Förderquoten wäre die HRO somit in den nächsten zehn Jahren finanziell in der Lage, die großen geplanten Investvorhaben zu realisieren. Das setzt allerdings voraus, dass die errechneten Haushaltsüberschüsse überwiegend in das Investitionsgeschehen fließen und dass nicht in größerem Umfang laufende Leistungen erhöht werden.

Mit der Haushaltsplanung werden die investiven Maßnahmen priorisiert und geordnet, ggf. über einen Nachtrag zum Doppelhaushalt 2018/2019 oder mit der nächsten Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2020/2021.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Roland Methling

Anlage/n:

- 1 besondere Maßnahmen der Langfristplanung
- 2 Überschussverwendung

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684-01 (ÄA) öffentlich

Der Oberbürgermeister

Änderungsantrag	Datum:	08.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

15.05.2018 Finanzausschuss Vorberatung
16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Die Zustimmung zur Einreichung der Bewerbung erfolgt vorbehaltlich der Kabinettsentscheidung zur Förderung einer BUGA Rostock 2025-Bewerbung durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern.

Sachverhalt:

Die Kabinettsentscheidung ist für Juni 2018 geplant. Ohne Förderung seitens der Landes M-V ist der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Bewerbung nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	08.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit15.05.2018FinanzausschussVorberatung16.05.2018BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Die für 2020 geplante sog. Leitentscheidung Projektbausteine Masterplan und BUGA ist der Bürgerschaft vorzulegen. Über gegebenenfalls erforderliche Änderungen zum Bewerbungskonzept ist mit der Deutschen Bundesgartenschau Gesellschaft mbH vorab Einvernehmen herzustellen.

Sachverhalt:

Anfang/Mitte 2020 steht fest, welche Projekte in welcher Form durchgeführt werden können. Hierfür ist eine sog. Leitentscheidung geplant. Diese ist der Bürgerschaft vorzulegen. Vor der Leitentscheidung hat eine Abstimmungen mit der dbg zu eventuellen Veränderungen zum Konzept 2018 zu erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684-03 (ÄA) öffentlich

Entscheidung

Änderungsa Entscheidend Bürgerschaft		Datum:	14.05.2018	
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025				
Beratungsfolge:				
beratungsrotg				

Beschlussvorschlag:

16.05.2018

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Bürgerschaft

Nach Zuschlagserteilung sind die Projekte BUGA 2025 und IGA 2003-Nachnutzung parallel zu entwickeln.

Sachverhalt:

Der Beschlussvorschlag dient der Klarstellung, da es Bedenken gibt, denen zu Folge eine BUGA-Bewerbung zur Vernachlässigung der Weiterentwicklung des IGA 2003-Geländes führen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, ganz im Gegenteil: Für eine erfolgreiche BUGA-Bewerbung bedarf es zwingend der gesicherten Nachnutzung des IGA 2003-Geländes.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez. Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684-05 (ÄA) öffentlich

Änderung	santrag	Datum:	15.05.2018	
Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium: :			
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025				
Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
16.05.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Zur Einhaltung der geplanten Finanzierungsmittel und zur Sicherung einer Deckelung des kommunalen Eigenanteils soll eine intensive Kostensteuerung, wenn nötig auch durch externe Begleitung, eingerichtet werden.

Begründung:

Die Entwicklung der Baukosten hängt von vielen Faktoren ab, die es gilt im Blick zu behalten um rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Finanzrahmens einleiten zu können.

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684-06 (ÄA) öffentlich

Änderung	santrag	Datum:	15.05.2018	
Entscheide Bürgerschaf	ndes Gremium: t			
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025				
Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
16.05.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Auch nach Zuschlagserteilung zur Austragung der Bundesgartenschau 2025 in der Hansestadt Rostock erfolgt eine intensive Bürgerbeteiligung zur Umsetzung der im Rahmen der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Handlungsfelder und Projektbausteine.

Begründung:

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen Handlungsfelder und Projektbausteine werden sich im weiteren Projektverlauf konkretisieren, verändern oder auch völlig neu entwickeln. Dieser Prozess soll durch eine breite Bürgerbeteiligung begleitet und gefördert werden.

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684-07 (ÄA) öffentlich

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Unabhängig von einer zukünftigen Organisationsstruktur zur Durchführung der Bundesgartenschau 2025 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erfolgt eine kommunale Steuerung mit Hilfe eines von der Bürgerschaft zu besetzenden Aufsichtsgremiums.

Begründung:

Der kommunalpolitische Einfluss auf die Durchführung der Gartenschau muss gesichert werden.

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684-08 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	15.05.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025 Leitentscheidung 2020 zum Beschluss vorlegen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

15.05.2018FinanzausschussVorberatung16.05.2018BürgerschaftEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird um folgenden Satz ergänzt:

Die für 2020 vorgesehene "Leitentscheidung zu den Projektbausteinen Masterplan und BUGA" ist der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Es wird mit dieser Formulierung klargestellt, dass die Leitentscheidung nicht nur zur Kenntnis gegeben werden soll, sondern von der Bürgerschaft zu beschließen ist.

Zum anderen wird bewusst darauf verzichtet, ein vorheriges Einvernehmen mit der Deutschen Bundesgartenschau Gesellschaft (DBG) herzustellen. Damit würden Stadt und Bürgerschaft sich in erheblichem Maße Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume selbst beschneiden.

Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3500 öffentlich

Informationsvorlage Datum: 20.02.2018

Federführendes Amt: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Konservatorium bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Finanzverwaltungsamt

bet. Senator/-in:

Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit 12.04.2018 Kulturausschuss Kenntnisnahme Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport 18.04.2018 Kenntnisnahme Kenntnisnahme 19.04.2018 Finanzausschuss 08.05.2018 Ortsbeirat Dierkow-Neu (16) Kenntnisnahme 16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Bereits gefasste Beschlüsse:

2009/BV/0498, 2011/BV/2221, 2013/BV/4759, 2014/BV/5534, 2017/BV/2838, 2017/AN/2936

Sachverhalt:

I. Projekt JeKi / RoKis

Das Projekt JeKi ("Jedem Kind ein Instrument") wurde im Schuljahr 2009/10 begonnen. Im Schuljahr 2013/14 wurde das Unterprojekt RoKis ("Rostocker Kinder singen") gegründet. Der Träger des Projektes JeKi/RoKis ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Das Konservatorium (KON) und die Welt-Musik-Schule "Carl Orff" e.V. (WMS) kooperieren mit insgesamt sechs Grundschulen. Im Schuljahr 2017/18 erlernen 120 JeKi-Schüler an drei Grundschulen (Dierkow, Schmarl und Toitenwinkel) wöchentlich ein Instrument (u.a. Gitarre, Saxophon, Schlagzeug, Klavier, Blockflöte). Der Unterricht wird in den ersten beiden Grundschuljahren erteilt. Im 1. Schuljahr erfolgt ein vorbereitender Musikkurs, welcher Musik, Sprache und Bewegung verknüpft (Elementare Musikpädagogik, EMP) in Gruppen von ca. 20 Kindern und das Heranführen an die Instrumente. Den Unterricht erteilen Musikschul- Lehrkräfte und Lehrkräfte der Grundschulen gemeinsam, seit 2016/17 von Seiten der Grundschulen ehrenamtlich bzw. durch den Musikschulpädagogen allein, da die ursprünglich im Projekt festgelegten Stunden der Grundschulen vom Schulamt gestrichen wurden.

Im 2. Schuljahr beginnt die Instrumentalausbildung in kleineren Gruppen bis zu 5 Kindern. Dieser Unterricht wird ausschließlich von Musikschul-Pädagogen erteilt.

Im Unterprojekt RoKis wird ca. 100 Kindern ein qualifiziertes Klassensingen ermöglicht.

Vorlage 2018/IV/3500 Ausdruck vom: 18.04.2018

Der Unterricht wird in Chorklassen von 20-30 Kindern wöchentlich von einer Musikschul-Lehrkraft und einer Grundschul-Lehrkraft in den Grundschulen in Lütten Klein, Evershagen und Lichtenhagen ebenfalls auf der Basis der EMP erteilt. Der RoKis-Unterricht ist entgeltfrei.

Für den JeKi-Unterricht wird ein stark reduziertes Entgelt von 5 EUR pro Monat in beiden Unterrichtsjahren erhoben. Die Leihgabe des Instruments im zweiten Unterrichtsjahr erfolgt gebührenfrei.

II. Bisherige Kosten und Finanzierung des Projektes

Die Gesamtkosten für beide Einrichtungen (größtenteils Personalkosten), beliefen sich bis 2017 auf jährlich ca. 60.000 EUR. Verwaltungskosten sind dabei nicht berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgte über:

- Anschubfinanzierung der Schlie-Stiftung im Jahr 2009 mit 80.000 €
- Jährliche Spenden der Schlie-Stiftung in Höhe von 20.000 €
- Landesfördermittel von jährlich ca. 10.000 € bis 2016
- Elternentgelte von ca. 5.000 €
- Anteiliger Zuschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bisher ca. 6.000 €

III. Veränderte Rahmenbedingungen

- (1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern hat am 20.12.2017 mitgeteilt, dass die Landesmittel für das JeKi-Projekt in Höhe von 10.000 € für das Haushaltsjahr 2017 nicht ausgezahlt und für das Haushaltsjahr 2018 nicht bewilligt werden. Als Grund wurde angegeben, dass es entgegen der Vorgaben der Förderung nicht gelungen ist, dem Projekt über die Stadtgrenzen hinaus zu einer landesweiten Bedeutung zu verhelfen.
- (2) Die Restmittel der Anschubfinanzierung der Schlie-Stiftung wurden im Haushaltsjahr 2017 aufgebraucht.
- (3) Die Kosten der Welt-Musik-Schule "Carl Orff" e.V. waren über die Jahre zu niedrig angesetzt, das heißt, der bisher gewährte Zuschuss von 29.800 EUR deckte die eigentlichen Aufwendungen nicht. Das hatte zur Folge, dass die Musikschule aus dem "normalen" Musikschuletat das Projekt mitfinanzieren musste. Im November 2017 wurden die Kosten daher neu kalkuliert. Berücksichtigt wurden auch notwendige Ersatzbeschaffungen bei Instrumenten. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde ein Zuschussbedarf von 39.000€ angemeldet.
- (4) Der großen pädagogischen und sozialen Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Projektes steht ein immer größer werdender und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entgegen, der von beiden Musikschulen zukünftig nicht mehr geleistet werden kann.

Die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und Buchführungssysteme, insbesondere die Doppik beim Konservatorium, die Arbeit mit zwei Produkten am Konservatorium (Produkt 26303 für JeKi neben dem Produkt 26301 für das Konservatorium) erschweren die Arbeit erheblich. Das Landesantrags- und Abrechnungsverfahren machte es zudem notwendig, dass das Konservatorium Einblick in Interna der "Konkurrenz"-Musikschule WMS "Orff" nehmen musste (Arbeitsverträge, Honorarverträge).

V. Neuaufstellung des JeKi-Projektes

Eine deutliche Vereinfachung der Jeki-Finanzierung wird ab 2018 durch eine Trennung der Antragsstrukturen und Nachweisverfahren für beide Einrichtungen erreicht. Jeki wird künftig in Form von zwei Teilprojekten mit jeweils eigener Verwaltung betrieben werden.

- (1) Das JeKi-Produkt des Konservatoriums wird aufgelöst, das JeKi-Projekt wird Bestandteil des normalen Konservatoriums-Produkts.
- (2) Die Spenden der Schlie-Stiftung sollen nach aktuellem Kenntnisstand auch weiterhin fließen und werden auch künftig dem Teilhaushalt Konservatorium zugeschrieben. Es handelt sich um 20.000 € pro Jahr.
- (3) Die WMS "Orff" führt ihren Teil des JeKi-Projektes fort und erhält zur Finanzierung des Projektes über das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen eine Zuwendung in Höhe von 39.000 EUR.
- (4) Der Finanzbedarf des Konservatoriums in Höhe von 34.400 € ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2018/2019.

Finanzbedarf ab 2018

39.000 € Zuschussbedarf WMS "Orff" (für Personal und Sachkosten)

34.400 € Finanzbedarf Konservatorium (für Personal- und Sachkosten)

73.400 € insgesamt

Finanzierung ab 2018

2.000 € Elternbeiträge Konservatorium (3.000 EUR Beiträge der WMS "Orff" sind bereits beim Zuschussbedarf berücksichtigt)

20.000 € Spenden Schlie-Stiftung

- 0 € Spendenstock Vorjahre (aufgebraucht)
- 0 € Landesförderung

51.400 € HRO

73.400 € insgesamt

Die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der o. g. Punkte wurden durch die Verwaltung eingeleitet.

Laut Presseberichterstattung hat das Land die Bereitschaft erklärt, ab 2018 doch wieder 10.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stellen zu wollen. Konkrete Aussagen dazu können seitens der Verwaltung bisher nicht getroffen werden, da noch kein entsprechender Bescheid vorliegt. Es wird jedoch versucht werden, dass bei erneuter Förderung eine vereinfachte Nachweisführung durch das Land akzeptiert wird. Die Antragstellung erfolgt so, dass eine Doppelförderung durch das Land ausgeschlossen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Der dargestellte Finanzbedarf ist in der Haushaltssatzung 2017/BV/3338 mit Nachtrag 2017/BV/3338-09 (NB) eingearbeitet.

Roland Methling

Vorlage 2018/IV/3500 Ausdruck vom: 18.04.2018

Vorlage **2018/IV/3500**Ausdruck vom: 18.04.2018
Seite: 4

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3659 öffentlich

Informationsvorlage Datum: 04.04.2018

Federführendes Amt:

Sitzungsdienst

Beteiligte Ämter:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der 7. Rostocker Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Beschlussvorschriften:

§ 61 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)

Sachverhalt:

Im nächsten Jahr finden in Mecklenburg-Vorpommern Kommunalwahlen statt, so auch in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Wahl der 7. Rostocker Bürgerschaft.

Den Tag landesweiter Kommunalwahlen bestimmt die Landesregierung. Dabei orientierte sie sich in der Vergangenheit an dem Termin der Europaparlamentswahl und verband die Wahldurchführung.

Der Rat der Europäischen Union legt den Zeitrahmen für die Durchführung der EU-Wahl fest, die Bundesregierung bestimmt den Tag der Wahldurchführung in der Bundesrepublik Deutschland. Beides ist noch nicht erfolgt. Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit kann Ende des dritten bzw. Anfang des vierten Quartals dieses Jahres mit der Terminfestsetzung gerechnet werden.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist das Wahlgebiet für die Wahl der Rostocker Bürgerschaft.

Die wahlrechtlichen Vorschriften sehen für Wahlgebiete mit mehr als 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Einteilung in mehrere Wahlbereiche vor. Für die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der vom Ministerium für Inneres und Europa festgesetzte Stichtag maßgeblich, § 60 Absatz 5 LKWG M-V. Dabei könnte es sich um den 31. Dezember 2017 handeln, was allerdings noch nicht amtlich bestätigt ist. Für die landesweiten Kommunalwahlen in 2014 gab es im Oktober 2013 die öffentliche Bekanntmachung des festgesetzten Stichtags.

Vorlage **2018/IV/3659**Ausdruck vom: 06.04.2018

Bei Annahme des maßgeblichen Stichtags 31. Dezember 2017, sind nach dem Einwohnermelderegister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 208.516 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnung gemeldet. Demnach sind entsprechend § 61 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V mehrere Wahlbereiche zu bilden.

Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche legt die Bürgerschaft fest. Es gilt dabei, die örtlichen Verhältnisse sowie historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Außerdem soll die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Damit unterliegt die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche den rechtlichen Bindungen, wie sie sich aus der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie insbesondere aus dem Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit ergeben.

Mit der Zahl der Wahlbereiche wird auch die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe festgelegt.

Ausgehend von der Bürgerschaftswahl im Jahr 2014 wird im Folgenden zunächst untersucht, inwieweit die Wahlbereichseinteilung zur letzten Kommunalwahl erneut zur Anwendung kommen kann. Eine unveränderte Wahlbereichseinteilung hätte den Vorteil, dass der Zuschnitt bereits beim Wahlvolk sowie bei den Parteien und Wählergruppen bekannt ist. Eine direkte Vergleichbarkeit in Auswertung der Ergebnisse der Bürgerschaftswahl 2019 mit der vorhergehenden Wahl ohne zusätzlichen Aufwand liegt ebenfalls auf der Hand.

Roland Methling

Anlagen:

- Varianten Wahlbereiche

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3660 öffentlich

Informationsvorlage

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

Datum: 04.04.2018

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Informationen zur Festlegung des Wahltages für die 4. Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Beschlussvorschriften:

§ 3 Absätze 1, 3 und 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)

Finanzielle Auswirkungen:

Bei alleiniger Durchführung von Haupt- und Stichwahl werden etwa 480.000 EUR benötigt – finanzielle Mittel, die für das Haushaltsjahr 2019 im Produkthaushalt 12102 "Wahlen und Abstimmungen" veranschlagt sind.

Sachverhalt:

Nach § 37 Absätze 1 und 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählen die Bürgerinnen und Bürger die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die dritte Direktwahl des Oberbürgermeisters fand am 5. Februar 2012 statt, sodass die Bürgerinnen und Bürger spätestens im Jahr 2019 erneut aufzufordern sind, an die Wahlurne zu treten, um die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu wählen.

Der § 3 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) sieht vor, dass die Bürgerschaft den Tag der Wahl bestimmt. Die (Haupt-)Wahl darf frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Oberbürgermeisters durchgeführt werden, § 3 Absatz 3 Satz 2 LKWG M-V. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von den zeitlichen Vorgaben bestimmen.

Am 6. Juli 2012 begann die zweite siebenjährige Amtszeit des Oberbürgermeisters. Damit wäre der erste mögliche Tag der Wahl der 5. Januar 2019, der letzte mögliche Wahltag am

Vorlage **2018/IV/3660** Ausdruck vom: 09.04.2018

5. Mai 2019. Da die wahlrechtlichen Regelungen besagen, Wahltag ist ein Sonntag, steht als erster Wahltermin der 6. Januar 2019 in Rede. Das Ende der Amtszeit bleibt vom Wahltermin und Wahlerfolg unberührt.

In der Vergangenheit fanden OB-Direktwahlen jeweils am letzten möglichen Wahl(sonn)tag statt. Abgebildet auf das Wahljahr 2019 könnte der 5. Mai 2019 als Tag der Hauptwahl bestimmt werden. Die Anlagen 1 und 2 beleuchten alle infrage kommenden Wahltage einschließlich eines möglichen Stichwahltermins und wesentliche Gedanken bzw. Hinweise stehen in der Spalte Anmerkungen.

Da im Jahr 2019 planmäßig ebenfalls die Europaparlamentswahlen sowie die landesweiten Kommunalwahlen durchzuführen sind, beide Wahlen in der Vergangenheit als verbundene Wahlen stattfanden, liegt es auf der Hand, eine Zusammenlegung der Oberbürgermeisterwahl mit den ggf. verbundenen Europaparlaments- und Bürgerschaftswahlen zu prüfen.

Der Rat der Europäischen Union legt den Wahlzeitpunkt für die Europaparlamentswahlen fest, die Bundesregierung bestimmt den Wahltag in der Bundesrepublik Deutschland. (Das Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 24. September 2013 enthielt die Veröffentlichung des Wahltermins zur Durchführung der achten Europaparlamentswahl in Deutschland.)

Den Tag der landesweiten Kommunalwahlen legt die Landesregierung fest. Dabei ließ sie sich bei vorangegangenen Wahlen vom Termin der EU-Wahl leiten und bestimmte den Wahltag der EU-Wahl ebenso als Tag der landesweiten Kommunalwahlen und verband die Durchführung beider Wahlen miteinander. (Die diesbezügliche Bekanntmachung für die Kommunalwahlen 2014 erfolgte im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern Nr. 45 vom 28. Oktober 2013.) Allein aus ökonomischen Gründen spricht viel dafür, dass die Landesregierung diesen Weg auch für 2019 anstrebt.

Abgebildet auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock würde das bedeuten, an einem von der Landesregierung festgelegten Sonntag finden die verbundenen Europaparlaments- und Bürgerschaftswahlen statt. Da liegt es nahe, ebenso die Oberbürgermeister(haupt)wahl auf denselben Tag zu setzen.

Bei der Bürgerschaftswahl und der Oberbürgermeisterwahl handelt es sich jeweils um eine Kommunalwahl mit gleichlautender Fristen- und Terminregelung. Die Anlage 3 beschreibt verschiedene Varianten zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl und stellt die Auswirkungen anhand wesentlicher wahlrechtlicher Aufgaben und Maßnahmen dar. Im Ergebnis dieser Betrachtungen muss konstatiert werden, die Durchführung der Oberbürgermeister(haupt)wahl zusammen mit den verbundenen Europaparlaments- und Bürgerschaftswahlen erscheint geeignet, praktikabel und effizient. Außerdem würde die Zusammenlegung einen Einspareffekt bewirken, denn allein die Durchführung der OB-Hauptwahl in 2012 kostete ca. 245 TEuro.

Allerdings gilt es zu beachten, der Termin der verbundenen Wahlen könnte drei oder vier Wochen nach dem letzten Termin (5. Mai 2019) für die Oberbürgermeisterwahl liegen.

Nach § 3 Absatz 5 LKWG M-V kann das Ministerium für Inneres und Europa bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den zeitlichen Vorgaben (laut § 3 Absatz 3 Satz 2 LKWG M-V) für die Festlegung des Wahltages bestimmen. Die Begründung ergibt sich aus dem Variantenvergleich laut tabellarischer Übersicht in der Anlage 3 und bezieht sich im Wesentlichen auf die:

- einheitliche Terminierung während der Wahlvorschlagsverfahren, anstatt verschiedener Termine evtl. mit Terminüberschneidungen,
- Reduzierung der Anzahl an Wahlausschusssitzungen und dem damit einhergehenden Zeitgewinn für die Mitglieder im Gemeindewahlausschuss,

Vorlage **2018/IV/3660**Ausdruck vom: 09.04.2018

Seite: 2

- Einsatzbereitschaft von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern an einem Wahlsonntag, ggf. an einem zweiten Wahlsonntag zur OB-Stichwahl, anstatt an drei oder sogar vier Wahlsonntagen,
- Anfertigung und Versendung von ca. 190.000 Wahlbenachrichtigungen die Informationen für alle Wahlen enthalten, anstatt von ca. 380.000 Wahlbenachrichtigungen,
- Veröffentlichungen von Wahlbekanntmachungen der Gemeindewahlbehörde, die Informationen für alle Wahlen beinhalten, anstatt zeitversetzte Veröffentlichungen von Wahlbekanntmachungen mit ähnlichem Inhalt nur für eine andere Wahl,
- Wahlbeteiligung, da an einem Wahlsonntag zum Urnengang für mehrere Wahlen aufgerufen wird, ggf. an einem zweiten Wahlsonntag zur OB-Stichwahl, anstatt Urnengang an bis zu drei Wahlsonntagen.

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat nicht nur über den Tag der Hauptwahl sondern gleichzeitig den Termin einer möglichen Stichwahl zu entscheiden. Diese findet zwei Wochen nach der Hauptwahl statt. Der Termin für die Stichwahl kann auch um bis zu zwei Wochen mittels Bürgerschaftsbeschluss verschoben werden, § 3 Absatz 4 Satz 2 LKWG M-V.

Im nächsten Jahr häufen sich gerade in den Monaten Mai und Juni die gesetzlichen Feiertage, die zumeist mit Ferienzeiten und Kurzurlaub einhergehen. Faktoren die dem Interesse an aktiver Wahlbeteiligung, egal ob als wählende Person oder Mitglied eines Wahlvorstandes, negativ gegenüberstehen. Derartige schlechte Auswirkungen ließen sich vermeiden, wenn der Zeitrahmen von drei oder vier Wochen zwischen Haupt- und Stichwahl ausgeschöpft werden könnte. Sicherlich begrüßen auch unsere Vertragspartner u.a. zur Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl oder zur erneuten Veröffentlichung von Wahlbekanntmachungen so ein erweitertes Zeitfenster. Auch für die erneute Versendung von Briefwahlunterlagen wäre dieser Zeitgewinn positiv zu beurteilen. Jüngste Erfahrungen der Hansestadt Lübeck weisen deutlich darauf hin, in größeren Gemeinden die Stichwahl drei bzw. vier Wochen nach der Hauptwahl durchzuführen. Die Anlage 2 berücksichtigt für die Stichwahlplanung eine dreiwöchige Zeitspanne.

Um rechtzeitig eine Ausnahme von den zeitlichen Vorgaben zur Terminfestsetzung der Oberbürgermeister(haupt)wahl zu erwirken, bereitet der Oberbürgermeister derzeit ein diesbezügliches Schreiben an das Ministerium für Inneres und Europa vor.

Genehmigt die Rechtsaufsichtsbehörde eine Verschiebung des Wahltermins für die Oberbürgermeisterwahl auf den Tag der verbundenen Europaparlaments- und Bürgerschaftswahlen bedeutet dies lediglich, dass die Bürgerschaft die Ausnahme in Anspruch nehmen kann.

Sofern der Verwaltung die Antwort der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt, informiert sie die Mitglieder der Bürgerschaft diesbezüglich.

Roland Methling

Anlagen:

- Wahltermine Oberbürgermeisterwahl zwei Wochen
- Wahltermine Oberbürgermeisterwahl drei Wochen
- Prüfung der Zusammenlegung

Vorlage **2018/IV/3660**Ausdruck vom: 09.04.2018
Seite: 4

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3717 öffentlich

Informationsvorlage

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

Datum: 25.04.2018

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Masterplan Stadt- und Universitätsjubiläum 2018/2019: II/2018

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2016/AN/1599 vom 11. Mai 2016

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 2016/AN/1599 vom 11. Mai 2016 hat die Bürgerschaft den Oberbürgermeister beauftragt, einen Masterplan zur 800-Jahr-Feier vorzulegen, der kontinuierlich fortgeschrieben und bis zur Umsetzung präzisiert werden soll.

Der vorliegende Masterplan Stadt- und Universitätsjubiläum 2018/2019 befasst sich mit der konzeptionellen Herangehensweise und dem aktuellen Sachstand der Vorbereitungen für das Doppeljubiläum. Er baut auf den Ausführungen der Informationsvorlage Nr. 2016/IV/1879 vom 6. Juli 2016, der Informationsvorlage Nr. 2016/IV/2214 vom 9. November 2016, der Informationsvorlage Nr. 2017/IV/2616 vom 5. April 2017, der Informationsvorlage Nr. 2017/IV/3038 vom 13. September 2017 sowie der Informationsvorlage Nr. 2018/IV/3383 vom 31. Januar 2018 auf.

Im Jahre 2018 feiert Rostock seinen 800. Geburtstag (Verleihung des lübischen Stadtrechts am 24. Juni 1218). Im Jahre 2019 begeht die Universität Rostock den 600. Jahrestag ihrer Geschichte (Gründung am 19. Februar 1419).

In der vorliegenden sechsten Informationsvorlage mit dem Masterplan zur Vorbereitung des Stadt- und Universitätsjubiläums 2018/2019 werden, ausgehend von der Zielstellung des Doppeljubiläums, die im Masterplan der Stadtverwaltung festgelegten Aufgaben, Maßnahmen und bisher stattgefundenen Veranstaltungen erläutert und abgerechnet. Dabei wird sich auf Schwerpunkte der Tätigkeit und den entsprechenden Ergebnissen konzentriert. Ebenfalls werden vor allem die Aktivitäten seit der letzten Informationsvorlage vom 31. Januar 2018 dargestellt und erläutert. Weiterhin erfolgen ein Ausblick auf die wichtigsten weiteren geplanten und zu realisierenden Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie der aktuelle Arbeitsstand der Veranstaltungen, Aktivitäten und Aktionen für das Jubiläumsjahr bis zum Stadtjubiläum am 24. Juni 2018.

Vorlage **2018/IV/3717**Ausdruck vom: 30.04.2018

Roland Methling

Anlage/n:

Masterplan Stadt- und Universitätsjubiläum 2018/2019 II/2018

Anlage 1 - Flyer Highlights im Jubiläumsjahr 2018 Anlage 2 - Flyer FestTanzen in Rostock

Anlage 3 - Planungsstand der terminierten und nicht terminierten Veranstaltungen von Mai bis Dezember im Jubiläumsjahr 2018

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/3674 öffentlich

Anfrage Fra	ıktion	Datum:	09.04.2018		
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Übernahme von sog. Transitkosten nach den §§ 22 SGB II; 35 SGB XII					
			§§ 22 SGB II; 35 SGB XII		
	e von sog. Transitke		§§ 22 SGB II; 35 SGB XII		
Übernahme	e von sog. Transitke		§§ 22 SGB II; 35 SGB XII Zuständigkeit		

Die CDU-Fraktion der Universitäts- und Hansestadt Rostock bittet den Oberbürgermeister um die Beantwortung folgenden Fragen:

- 1. Ist in der aktuellen Fassung der KdU-Richtlinie die Übernahme bzw. Anerkennung von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten im Sinne der §§ 22 SGB II, 35 SGB XII bzw. § 41a Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 35a SGB XII geregelt? Wenn ja: wie, wenn nein: warum nicht?
- 2. Welche Kostenarten sind im Rahmen des Oberbegriffes "Wohnungsbeschaffungskosten" nach Rechtsauffassung der Hansestadt Rostock berücksichtigungsfähig? Existieren hierzu Dienstanweisungen/ Verwaltungsvorschriften des Amtes 50 o.ä.? Falls ja, wie sehen diese aus? Falls nein, warum nicht?
- 3. Wie viele Anträge auf Kostenübernahme für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten sind in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.03.2018 bei der Hansestadt Rostock eingegangen? **Nach**
 - a) Art (insbesondere bei den Wohnungsbeschaffungskosten mit Unterdifferenzierung, z.B. Abstandszahlungen, doppelte Mietaufwendungen, Besichtigungskosten, Zeitungskosten, Kosten für Annoncen, Telefonkosten, Maklerkosten, Kauf von Genossenschaftsanteilen, etc.- vgl. jurisPK SGB XII, § 35 SGB XII, Rn. 137) und
 - b) **Rechtskreisen** (SGB II: gesondert aufgeschlüsselt nach ALG 2/Sozialgeld; SGB XII: gesondert aufgeschlüsselt nach Drittes Kapitel/Viertes Kapitel, mithin inkl. Anträgen nach § 42a Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 35 SGB XII)

monatlich aufschlüsseln.

Vorlage **2018/AF/3674**Ausdruck vom: 12.04.2018

Seite: 1

- 4. Wie viele Anträge zu. 3. wurden
 - a) durch die Hansestadt Rostock vollumfänglich bewilligt,
 - b) durch die Hansestadt Rostock teilweise bewilligt,
 - c) durch die Hansestadt Rostock teilweise abgelehnt,
 - d) durch die Hansestadt Rostock vollumfänglich abgelehnt,
 - e) durch den Antragsteller teilweise zurückgenommen,
 - f) durch den Antragsteller vollständig zurückgenommen und
 - g) auf anderweitige Art (Tod, etc.) erledigt?

Nach dem Muster zu 3. (Art/Rechtskreis/pro Monat) aufschlüsseln.

- 5.) Fragen 3. und 4. bitte entsprechend für eine **darlehensweise Bewilligung** beantworten und nicht nur nach Transitkosten und Rechtskreis sowie monatsweise, sondern auch nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln.
- 6.) Ist die aktuelle und vollständige Fassung der KdU-Richtlinie der Hansestadt Rostock für die Bürger der Hansestadt Rostock barrierefrei online einsehbar? Wenn ja: wo, wenn nein: warum nicht?

gez. Daniel Peters Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/AF/3674-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme

Datum:

11.05.2018

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Anfrage von Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) - Übernahme von sog. Transitkosten nach den §§ 22 SGB II; 35 SGB XII

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

16.05.2018

Bürgerschaft

Kenntnisnahme

1. Ist in der aktuellen Fassung der KdU-Richtlinie die Übernahme bzw. Anerkennung von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten im Sinne der §§ 22 SGB II, 35 SGB XII bzw. § 41a Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 35a SGB XII geregelt? Wenn ja: wie, wenn nein: warum nicht?

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gibt es seit dem 01.07.2017 keine sog. KdU-Richtlinie mehr. Die Bürgerschaft hat eine Richtlinie zur Ermittlung der Angemessenheit von Bedarfen für die Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII beschlossen. Auf der Grundlage dieser Richtlinie erfolgt die Festlegung der Gesamtangemessenheitsgrenzen für Leistungsempfänger.

Eine Regelung für "die Übernahme bzw. Anerkennung von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten" ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um Leistungen handelt, die abschließend im Gesetz geregelt sind.

2. Welche Kostenarten sind im Rahmen des Oberbegriffes "Wohnungsbeschaffungskosten" nach Rechtsauffassung der Hansestadt Rostock berücksichtigungsfähig? Existieren hierzu Dienstanweisungen/ Verwaltungs-vorschriften des Amtes 50 o.ä.? Falls ja, wie sehen diese aus? Falls nein, warum nicht?

Wohnungsbeschaffungskosten sind alle notwendigen Ausgaben, die mit dem Finden und Anmieten einer Wohnung verbunden sind. Diese Definition ist unmissverständlich und bedarf keiner weiteren Dienstanweisungen/Verwaltungsvorschriften. Gegebenenfalls kann entsprechende Fachliteratur (Kommentare) zu Rate gezogen werden.

- 3. Wie viele Anträge auf Kostenübernahme für Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten sind in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.03.2018 bei der Hansestadt Rostock eingegangen? Nach
- a) Art (insbesondere bei den Wohnungsbeschaffungskosten mit Unterdifferenzierung, z.B. Abstandszahlungen, doppelte Mietaufwendungen, Besichtigungskosten,
- Zeitungskosten, Kosten für Annoncen, Telefonkosten, Maklerkosten, Kauf von Genossenschaftsanteilen, etc.- vgl. jurisPK SGB XII, § 35 SGB XII, Rn. 137) und
- b) Rechtskreisen (SGB II: gesondert aufgeschlüsselt nach ALG 2/Sozialgeld; SGB XII: gesondert aufgeschlüsselt nach Drittes Kapitel/Viertes Kapitel, mithin inkl. Anträgen nach § 42a Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 35 SGB XII) monatlich aufschlüsseln.

Derartige Daten werden nicht erhoben. Eine Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich.

- 4. Wie viele Anträge zu. 3. wurden
- a) durch die Hansestadt Rostock vollumfänglich bewilligt,
- b) durch die Hansestadt Rostock teilweise bewilligt,
- c) durch die Hansestadt Rostock teilweise abgelehnt,
- d) durch die Hansestadt Rostock vollumfänglich abgelehnt,
- e) durch den Antragsteller teilweise zurückgenommen,
- f) durch den Antragsteller vollständig zurückgenommen und
- g) auf anderweitige Art (Tod, etc.) erledigt?

Nach dem Muster zu 3. (Art/Rechtskreis/pro Monat) aufschlüsseln.

Derartige Daten werden nicht erhoben. Eine Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich.

5. Fragen 3. und 4. bitte entsprechend für eine darlehensweise Bewilligung beantworten und nicht nur nach Transitkosten und Rechtskreis sowie monatsweise, sondern auch nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln.

Derartige Daten werden nicht erhoben. Eine Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich.

6. Ist die aktuelle und vollständige Fassung der KdU-Richtlinie der Hansestadt Rostock für die Bürger der Hansestadt Rostock barrierefrei online einsehbar? Wenn ja: wo, wenn nein: warum nicht?

Siehe 1. Die auf der Grundlage der Ermittlungsrichtlinie festgelegten Gesamtangemessenheitsgrenzen sind online verfügbar.

<u>www.rostock.de</u> – Stadtverwaltung & Politik– Rathaus – Ämter und Leistungen – Buchstabe K – Kosten der Unterkunft und Heizung

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/3694 öffentlich

Anfrage Fr	aktion	Datum:	18.04.2018		
Fraktion DIE LINKE.					
Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen in Rostock					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
16.05.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme		

Bei Großkonzerten, Weihnachtsmarkt, Sportveranstaltungen, Hanse Sail, Warnemünder Woche und natürlich auch beim kommenden Hansetag u.a. Großveranstaltungen geht es nicht nur um die allgemeine Sicherheit, sondern auch um die Absicherung von Sanitätsdiensten. Dazu bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Konzepte sowie Maßstäbe/Algorithmen gelten in Rostock, bzw. liegen zugrunde, wenn wir den "Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen" gewährleisten?
- 2. In welchem Umfang wird in Rostock ein Sanitätsdienst als ausreichend angesehen?
- 3. Wie wird bei Großveranstaltungen die gesundheitliche Unversehrtheit der TeilnehmerInnen und BesucherInnen abgesichert?
- 4. Mit welchen Partnern arbeitet Rostock zu Absicherung von Großveranstaltungen zusammen und wie sind diese vertraglich geregelt? Welche Kooperationen gibt es z. B. mit dem DRK, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem ASB, dem Malteser Hilfsdienst usw.?

Ich bedanke mich im Voraus für die Beantwortung meiner Fragen.

Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

Vorlage **2018/AF/3694** Ausdruck vom: 19.04.2018

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AF/3694-01 (SN)

Stellungnahme Datum: 27.04.2018

Entscheidendes Gremium: | fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Brandschutz- und Rettungsamt

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen in Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Bei Großkonzerten, Weihnachtsmarkt, Sportveranstaltungen, Hanse Sail, Warnemünder Woche und natürlich auch beim kommenden Hansetag u. a. Großveranstaltungen geht es nicht nur um die allgemeine Sicherheit, sondern auch um die Absicherung von Sanitätsdiensten.

Dazu wurde um die Beantwortung nachfolgender Fragen gebeten:

1. Welche Konzepte sowie Maßstäbe / Algorithmen gelten in Rostock bzw. liegen zugrunde, wenn wir den "Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen gewährleisten?

Zur Absicherung von Großveranstaltungen ist es unerlässlich eine Risikobewertung zu erstellen, aus der hervorgeht, welches Gefährdungspotential von dieser Veranstaltung ausgeht und wie viele Kräfte des Sanitätsdienstes erforderlich sind.

Zur Bewertung der Risiken werden zwei Algorithmen in Rostock zur Anwendung gebracht:

- 1. Bewertung nach Maurer (Maurer Schema)
- 2. Kölner Algorithmus.

2. In welchem Umfang wird in Rostock ein Sanitätsdienst als ausreichend angesehen?

Es ist für jede einzelne Veranstaltung mit einem erhöhten Gefährdungspotential eine Risikobewertung zu erstellen (Einzelfallprüfung).

3. Wie wird bei Großveranstaltungen die gesundheitliche Unversehrtheit der TeilnehmerInnen und BesucherInnen abgesichert?

Durch das Erstellen einer Risikobewertung (hier nach Maurer) in Abhängigkeit von

- 1. Besucheranzahl (zulässige und tatsächliche)
- 2. Veranstaltungsort (Halle oder Open Air)
- 3. Gefahrenneigungen der Veranstaltung selbst (Demo oder Konzert)
- 4. Beteiligung von VIP's mit Sicherheitsstufe
- 5. Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse

wird ein Sanitätskonzept erstellt. Auf Grundlage des Konzeptes bestellt oder beauftragt der Veranstalter einen Sanitätsdienst, der dann in der Lage ist, die gesundheitliche Unversehrtheit der Teilnehmer abzusichern. Der beauftragte Sanitätsdienst erstellt ein Sanitätskonzept, das der Aufsichtsbehörde (hier Brandschutz- und Rettungsamt) zur Prüfung vorgelegt wird.

4. Mit welchen Partnern arbeitet Rostock zur Absicherung von Großveranstaltungen zusammen und wie sind diese vertraglich geregelt? Welche Kooperationen gibt es z. B. mit dem DRK, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem ASB, dem Malteser Hilfsdienst usw.?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock arbeitet mit den Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst sowie Kräften der Feuerwehr bei der Absicherung von Großveranstaltungen zusammen.

Die Veranstalter (HRO ist nicht immer Veranstalter) schreiben die Leistungen unter der Maßgabe der unter Punkt 1 beschriebenen Kriterien aus. Durch die Anbieter von Sanitätsdiensten werden Konzepte zur sanitätsdienstlichen Absicherung erstellt. Diese Konzepte dienen dann als Grundlage für die Veranstaltung.

Das BRA prüft, ob die eingereichten Konzepte den Anforderungen entsprechen und fertigt eine Stellungnahme, die dann der Genehmigungsbehörde vorgelegt wird.

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

Anlage/n:

keine